

# Managementplan NATURA 2000- Gebiet



- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet

## N 6706-304 „Breitborner Floß“

**Bearbeitung:** Büro naturplan im Auftrag des Ministeriums für  
Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und  
Verbraucherschutz (MUKMAV), Referat D/1

**Stand:** Februar 2024 – Finale Fassung für das  
Nutzergespräch



## Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken

Zuständig: Referat D/1 – Naturschutz, NATURA 2000 Management

Bearbeitung: **naturplan**  
An der Eschollmühle 30  
64297 Darmstadt  
Selina Wenzel M. Sc.  
Robin Nikolei M. Sc.

Bearbeitung der Erstfassung: ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Str. 18  
66111 Saarbrücken  
Dipl.-Geogr. Friedolin Arweiler  
Dr. Joachim Weyrich  
2010

Bildnachweis: Robin Nikolei M. Sc.  
Bous, Breitborner Floß, am 25. Mai 2023

Gültigkeit: Dieser Managementplan ist ab 01.05.2024 gültig.  
Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitiervorschlag: naturplan (2023): NATURA 2000-Managementplan für das Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“; Unveröffentlichtes Planwerk im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV). 80 S.; 8 Karten + Anlagen

Genehmigungsvermerk Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Zu den Kartengrundlagen: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Lizenz-Nr. GDZ 07/2023 vom 15.05.2023



## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung .....	1
2.	Abgrenzung des NATURA 2000-Gebietes .....	3
2.1	Historie der Gebietsabgrenzung .....	3
2.2	Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung .....	3
3.	Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	6
3.1	Allgemeine Beschreibung des Natura 2000-Gebietes .....	6
3.2	Kernflächen im Biotopverbund.....	7
3.3	Kohärenz im Natura 2000-Netz .....	8
4.	Biotoptypen .....	10
5.	Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.....	19
5.1	Darstellung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG 19	
5.2	Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG 27	
6.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	28
6.1	Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand .....	28
6.2	Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen.....	33
6.3	Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen .....	36
6.3.1	Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen .....	36
6.3.2	Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) .....	38
6.3.2.1	Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510.....	41
6.3.3	Borstgrasrasen (LRT 6230*) .....	47
6.3.3.1	Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6230.....	49
6.3.4	Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) .....	52
6.3.4.1	Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6430.....	54
6.3.5	Bachbegleitender Auenwald (LRT 91E0*) .....	58
6.3.5.1	Maßnahmen für Einzelflächen – LRT 91E0* .....	59
6.4	Beweidung im Gebiet .....	60
6.5	(Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet) .....	60
7.	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	62
7.1	Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	62
7.2	Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .....	64

7.3	Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .....	64
7.3.1	Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ) .....	64
7.3.1.1	Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	66
8.	Sonstige Arten / Flächen des Natura 2000-Gebietes .....	67
8.1	Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG .	68
8.2	Sonstige Flächen.....	69
8.3	Sonstige Artvorkommen .....	70
9.	Aktuelles Gebietsmanagement.....	71
10.	Nutzergespräch .....	72
10.1	Bestehende Zielkonflikte .....	72
11.	Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen .....	74
11.1	Fördermöglichkeiten.....	74
11.2	Umsetzung der Maßnahmen .....	75
11.3	Kontrollen .....	75
12.	Zusammenfassung .....	77
13.	Literaturverzeichnis.....	79
14.	Anhang .....	81

## **Abbildungs- und Fotoverzeichnis**

<i>Abbildung 1: Aktuelle Abgrenzung des FFH - Gebietes N 6706-304 „Breitborner Floß“ laut der Verordnung vom 17. Juni 2015 (rot), rechtswirksam veröffentlicht am 9. Juli 2015, auf Grundlage der DTK25. Meldekulisse des FFH-Gebiets an die EU-Kommission (blau) aus dem Jahr 2000 (anerkannt 2004).</i>	4
<i>Abbildung 2: Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes N 6706-304 „Breitborner Floß“ im Verhältnis zu den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes, auf Grundlage der DTK25.</i>	8
<i>Foto 1: Nasswiesenbrache mit Gruppen von Riesen Goldrute (Solidago gigantea) an der Dillmannsbornstraße im Westen des Schutzgebietes. R. Nikolei, 26.07.2022</i>	10
<i>Foto 2 und 3: Verlauf des Bommersbaches durch das FFH-Gebiet, Foto 2 zeigt einen Bereich mit vollständig erodierten Uferbefestigungen, die nun als allochthoner Blockschutt das Bachbett strukturiert. R. Nikolei, 26.07.2022</i>	14
<i>Foto 4 und 5 : Kleine Gebäude der sonstigen Freizeitanlagen an den künstlich angelegten Teichen im Zentrum des Schutzgebietes. R. Nikolei, 26.07.2022</i>	16
<i>Foto 6: Feuchtegeprägter Biotopkomplex im Zentrum des FFH-Gebietes entlang des von links nach rechts verlaufenden Bommersbaches. Im Vordergrund teils mit kleinflächigen Seggenrieden (links) und verschiedenen Arten feuchter Hochstauden, insb. Wald-Engelwurz. Im Hintergrund am linken und rechten Bildrand mit grünlich-grünen Sumpfweiden-Gebüsch und zentral einem jungen Sumpf-Erlenwald. R. Nikolei, 26.07.2022</i>	20
<i>Foto 7: Großflächiges, von Sumpf-Segge (Carex acutiformis) geprägtes Rasen-Seggenried im Norden des Schutzgebietes R. Nikolei, 26.07.2022</i>	23
<i>Foto 8:: Ausgedehntes Schilf-Röhricht im Norden des Schutzgebietes, im vorderen Teil gemulcht. R. Nikolei, 26.07.2022</i>	24
<i>Foto 9: R. Nikolei, 26.07.2022</i>	26
<i>Foto 10: Aspekt des LRT 91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior entlang des Breitborner Floß in einer feuchten Senke mit charakteristischem Aufwuchs von Wald-Simse. R. Nikolei, 26.07.2022</i>	32
<i>Foto 11: Niedrig gemähter, niederwüchsigter Borstgrasrasen mit Teppichen von Kleinem Habichtskraut (Hieracium pilosella) am linken Bildrand und Rosetten des den LRT kennzeichnenden Teufels-Abbiss (Succisa pratensis). R. Nikolei, 26.07.2022</i>	33

## **Tabellenverzeichnis**

<i>Tabelle 1: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ vorkommenden Biotoptypen</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 2: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.</i>	<i>19</i>
<i>Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet L6609-303 "Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach" vorkommenden FFH-Lebensraumtypen</i>	<i>28</i>
<i>Tabelle 4: Einzelbetrachtung des LRTs 6510 im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“</i>	<i>41</i>
<i>Tabelle 5: Einzelbetrachtung des LRTs 6230* im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“.</i>	<i>48</i>
<i>Tabelle 6: Einzelbetrachtung des LRTs 6430 im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“.</i>	<i>53</i>
<i>Tabelle 7: Einzelbetrachtung des LRTs 91E0* im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“.</i>	<i>59</i>
<i>Tabelle 8: Übersicht über die im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.</i>	<i>62</i>
<i>Tabelle 9: Einzelbetrachtung des Großen Feuerfalters im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“</i>	<i>65</i>

## 1. Vorbemerkung

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind.

Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzgüter – der Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse – bewahrt oder wiederhergestellt werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, Ziele festlegen und notwendige Maßnahmen aufzeigen.

Ziel des Managementplanes ist es, zunächst den aktuellen Zustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf darzustellen und deren Erhaltungsgrad zu beschreiben. Durch einen Abgleich mit früheren Erhebungen und insbesondere mit dem Zustand gemäß Ausweisung werden Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Im Saarland gibt es insgesamt 124 NATURA 2000-Gebiete, welche als FFH- (Fauna-Flora-Habitat), Vogelschutz- oder als kombinierte Gebiete gemeldet und ausgewiesen wurden. Darunter 13 Fledermausquartiere sowie Teile eines Truppenübungsgeländes, für die jeweils vertragliche Vereinbarungen bestehen.



Mit der Erstellung des vorliegenden Managementplans für das FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ wurde das Planungsbüro naturplan im März 2023 beauftragt. Die Gesamtleitung für die Erstellung des Managementplans lag beim Referat D/1 – Naturschutz, Natura 2000-Management des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Grundlage dieser Planung ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, welche durch das Planungsbüro „**naturplan**“ innerhalb der Vegetationsperiode im Jahre 2023 mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) durchgeführt wurde. Diese Bestandserfassung wurde anschließend dem Ausweisungszustand des Gebiets laut Verordnung gegenübergestellt und unter Berücksichtigung der für das Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele und Schutzgut-Priorisierungen wurden hieraus die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. Das gleiche Vorgehen wurde auch bei den im Schutzziel benannten Arten umgesetzt.

Neben der aktuellen Bestandserfassung durch das beauftragte Büro sind die Erstfassung der Managementplanung aus dem Jahre 2010 Zulieferungen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und evtl. weitere Informationen aus weiteren Gutachten oder Quellen als Bestandteil in die vorliegende Managementplanung aufgenommen worden. Weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet wurden dem derzeit geltenden Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen entnommen (beide siehe Anhang). Die jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumente kann unter [http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6706-304\\_Breitborner%20Floss/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6706-304_Breitborner%20Floss/Struktur.html) eingesehen werden.

Um eine Akzeptanz des Managementplans bei von dem Plan tangierten Personen und Institutionen herzustellen, ist es vorgesehen, die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen zu diskutieren und nach Möglichkeit einvernehmlich abzustimmen. Der Öffentlichkeit wird im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die im Rahmen der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und sofern fachlich begründet, in den Managementplan eingearbeitet. Die nach Anhörung verabschiedete Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung (VO) sowohl verwaltungsintern als auch in der Außenwirkung gültig.

## 2. Abgrenzung des NATURA 2000-Gebietes

### 2.1 Historie der Gebietsabgrenzung

Das Gebiet „Breitborner Floß“ wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und im Dezember 2004 von dieser anerkannt. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde die ursprünglich gemeldete Gebietsabgrenzung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten z.B. an Biotoptypenränder, ggf. angrenzende Gebiete, an in der topographischen Karte oder im Luftbild erkennbare Strukturen sowie an Katastergrenzen angepasst (Abb. 1). Diese Anpassung mündete schlussendlich in die aktuell gültige Gebietsabgrenzung laut Verordnung vom 17. Juni 2015, welche am 9. Juli 2015 (gültig ab 10. Juli 2015) rechtswirksam im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 17/2015, Seite 433 ff.) und zuletzt durch Artikel 96 der Verordnung vom 05. November 2019 (Amtsblatt des Saarlandes Teil 1, Nr. 45/2019, Seite 886 ff.) geändert wurde. Durch eine Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 wurden notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art sowie Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen. Dabei kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse.

### 2.2 Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung

Das FFH-Gebiet „Breitborner Floß“ liegt im Landkreis Saarlouis zwischen der Gemeinde von Bous im Westen, dem Hauptort der Gemeinde Schwalbach im Norden und dem Ortsteil Elm (Schwalbach) im Osten (Abb. 1). Es wird durch die Dillsmannsbornstraße (Bous) im Westen, die Straße Papiermühle (Schwalbach) im Norden sowie schmale Waldbestände in den Gemarkungen Bous und Derlen (Schwalbach) begrenzt und liegt etwa zur Hälfte auf den jeweiligen Gemeindeflächen von Bous und Schwalbach, unterteilt in die Gemarkungen Bous, Schwalbach, Knausholz (Schwalbach) und Derlen (Schwalbach).

Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Breitborner Floß“ gemäß der VO (Verordnung) vom 28. November 1995, veröffentlicht am 07. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 10/1996, Seite 193 ff.).

Der Schutzzweck nach §2 der damaligen Verordnung ist:

„[...] Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines reichstrukturierten und kleinräumlich stark differenzierten Biotopkomplexes im Bachtal des Breitborner Floßes und des Bommersbaches.

Die Lebensgemeinschaften der naturnahen Auenlandschaft, wie Großeggenriede, Röhrichte, Hochstaudenfluren, brachgefallene und extensiv genutzte Glatthaferwiesen, Erlen-Eschen-Weidensäume, diverse Baumhecken und –gebüsche sowie des Waldes in den

Hangbereichen, bieten in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren, darunter selteneren und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.“

Wovon der erste Absatz sinngleich in den aktualisierten Schutzzweck nach Ausweisung des Gebietes als FFH-Gebiet übernommen und die ältere NSG-Verordnung gemäß §8 der neuen Schutzgebietsverordnung aufgehoben wurde (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 17/2015, Seite 433 ff.).

Ehemals bestehende Überlagerungen des Naturschutzgebietes mit dem „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Schwalbach [Bous]“ (LSG-L\_3\_09\_34) - wurden ebenfalls durch die Neuausweisung als FFH-Gebiet gemäß §8 der neuen Schutzgebietsverordnung (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 17/2015, Seite 433 ff.) aufgehoben. Das Schutzgebiet liegt nun direkt angrenzend an den südlichen Teil des FFH-Gebietes. Daneben findet sich nördlich des FFH-Gebietes eine weitere Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes (LSG-L\_3\_09\_33).

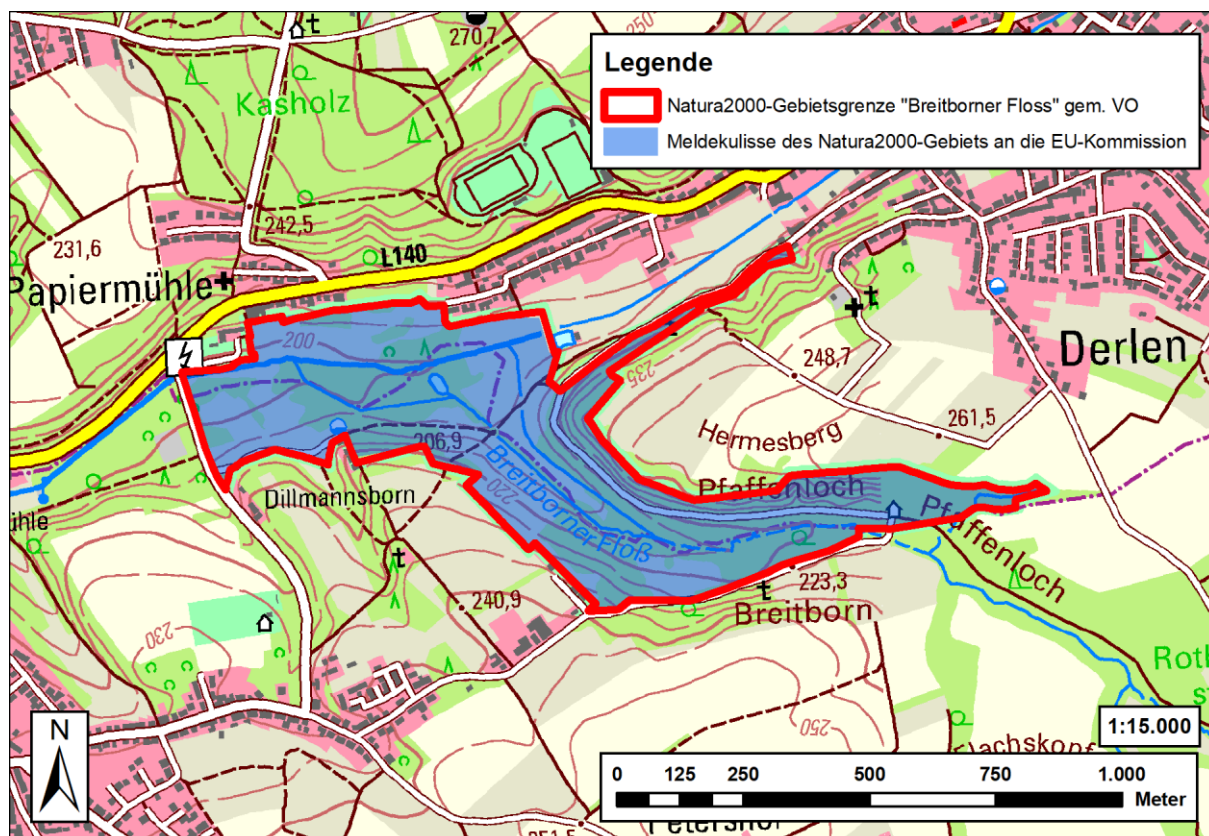


Abbildung 1: Aktuelle Abgrenzung des FFH - Gebietes N 6706-304 „Breitborner Floß“ laut der Verordnung vom 17. Juni 2015 (rot), rechtswirksam veröffentlicht am 9. Juli 2015, auf Grundlage der DTK25. Meldekulisse des FFH-Gebiets an die EU-Kommission (blau) aus dem Jahr 2000 (anerkannt 2004).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet mit vergleichbaren Schutzziele ist das im Norden befindliche FFH-Gebiet "Wiesenlandschaft zwischen Hülzweiler und Schwalbach" (L 6606-306).

Weitere Schutzgebiete in räumlicher Nähe sind das NSG und FFH-Gebiet "Saaraue nordwestlich Wadgassen" (N 6706-303), eine Teilfläche des FFH- und Vogelschutzgebietes „Rastgebiete im mittleren Saartal“ und das NSG „Nonnenwies/Distelwies“. Sie befinden sich östlich des Breitborner Floß im Auenbereich der Saar und wurden zum Erhalt der naturnah ausgeprägten Auenflächen und mageren Mähwiesen ausgewiesen.

### 3. Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes

#### 3.1 Allgemeine Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Das FFH-Gebiet „Breitborner Floß“ ist eine reich strukturierte Landschaft aus extensiv genutzten, artenreichen Flachland-Mähwiesen, teils in Kontakt zu Feucht- und Nasswiesen sowie Kleinflächen von Borstgrasrasen; im Westen und Norden des Gebiets liegen jedoch auch weitläufige Grünlandbrachen. Prägend treten insbesondere die ausgedehnten Komplexe verschiedener Feuchtbioptopie - mit ausgedehnten Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nasswiesen sowie Sumpfweiden-Gebüschen auf sumpfigen Standorten - in Erscheinung. Weiterhin wird das Gebiet durch die beiden anthropogen veränderten, aber weithin naturnah ausgeprägten Bachläufe, des Breitborner Floß und des Bommersbach mit naturnaher, bachbegleitender Vegetation charakterisiert; wenngleich die Gehölze im Zentrum des Gebietes durch Veränderungen des Wasserhaushaltes und durch eine unnatürliche Zusammensetzung von weitgehend naturfernen Sukzessionsgehölzen geprägt sind. Die Waldbestände im Süden und Osten des Gebietes sind in ihrer Zusammensetzung überwiegend stark anthropogen verändert, im Auenbereich des Breitborner Floß hat sich jedoch ein natürlicher bachbegleitender Auwald entwickelt.

Naturräumlich befindet sich das FFH-Gebiet im Saar-Nahe-Bergland (D52) im Übergangsbereich zwischen den Sandgebieten (Mittleres Saartal und Saarlouiser Becken) und den Lehmgebieten (Prims-Blies-Hügelland). Der überwiegende Teil der Gebietsfläche lässt sich dabei der Untereinheit „Gries“ (197.32) des Saar-Prims-Tals zuordnen, im Osten grenzen jedoch unmittelbar die Schwarzenholzer Höhen (190.3) an. Ausgehend vom Tal der Saar erheben sich nach Osten in flacher Steigung die durch kleine Bachtäler zerschnittenen Terrassentreppen des „Gries“ an, die weiter östlich durch die Schwarzenholzer Höhen begrenzt werden.

Der Naturraum ist weitgehend durch den bewaldeten Talraum der Saar mit einer Wechselfolge von Engtalstrecken und weiten Becken gekennzeichnet, der die grenzbestimmenden geologischen Leitlinien von Saar-Nahe-Bergland und Pfälzisch-Lothringischem Muschelkalkgebiet schneidet und diese Gebiete weitgehend voneinander trennt. Das Saartal wird, wo es nicht von Siedlungsflächen erfüllt ist, meist ackerbaulich genutzt, Grünland findet sich meist nur vereinzelt. An den Stufen zu den höherliegenden Nachbarlandschaften befinden sich meist Wälder unterschiedlicher Ausprägung.

Geologisch liegt das Breitborner Floß in einem kleinflächig strukturierten Bereich mit Elementen der Dilsburg-Formation (Gruppe des Oberkarbon), Wadern-Formation (Rotliegend) und Mittlerer Buntsandstein. Überwiegend herrschen jedoch Holozäne Ablagerungen der Talauen vor, die das Gebiet weitläufig prägen.

In den bachbegleitenden und grundwasserbeeinflussten Bereichen im Zentrum des Gebietes, sind die Böden weitläufig als Gley, teils auch als Kolluvisol-Gley (aus vorwiegend sandigen, örtl. lehmigen bzw. geröllführenden Flusssedimenten und Abschwemmmassen) entwickelt, die lokal zu mittlerer bis starker Staunässe neigen und die Biotope in diesem Bereich prägen. An den weniger wasserbeeinflussten Talflanken gehen die Böden in Braunerde und podsolige Braunerde über, während sich im Westen des Gebietes, in Kontakt zum Gley, an den flachen Unterkanten der Bachtäler teils ein Kolluvisol aus vorwiegend sandigen Abschwemmmassen und Solumsediment ausbildet. Örtlich kommen schluffreiche Ausprägungen vor, die im Gebiet teils als pseudovergleyte Formen in abflussträgen Lagen, schwache Staunässe im Unterboden aufweisen.

Klimatisch ist die Region als gemäßigt-warm, mit im Jahresverlauf durchgehend recht hohen Niederschlagsmengen zu beschreiben. Die durchschnittliche Jahrestemperatur für die Jahre 1991-2020 betrug 9,8°C und der durchschnittliche Niederschlag lag bei 861,6 mm (DWD, Station Saarbrücken-Ensheim).

Das FFH-Gebiet weist zwei Bachläufe und zwei künstliche Teiche auf, die die Biotopausstattung des Gebietes prägen, daneben gibt es kleinere, nur temporär wasserführende Tümpel. Im Bereich der Teiche befinden sich noch zwei kleine Freizeitanlagen, die teilweise aufgegeben wurden und sich bereits im Verfall befinden, teils aber auch noch regelmäßig – wohl von Jugendgruppen – genutzt werden.

Das zu großen Teilen aus einem strukturreichen Komplex von Grünland, mit nach FFH-Richtlinie geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 und Borstgrasrasen des Lebensraumtyps 6230\* sowie gesetzlich geschützten Feuchtbiotopen aufgebaute Gebiet, ist weitläufig als Lebensraum des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ausgewiesen; einer geschützten Schmetterlingsart nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

### 3.2 Kernflächen im Biotopverbund

Basierend auf der saarländischen Biodiversitätsstrategie (MUV 2017) ist das FFH-Gebiet vollflächig als Kernfläche des Biotopverbundes für die geschützte Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den nicht geschützten Großen Sackträger (*Canephora hirsuta*) ausgewiesen (Abb. 2, Kernfläche Nr. 1). Östlich des FFH-Gebietes liegen drei Kernflächen (Nr. 2, 3, 4), die ohne direkten Artenbezug als wertvolle Waldbestände in das Programm aufgenommen wurden. Im Westen befindet sich an der Saar eine weitere Biotopverbundfläche mit dem Ziel der Sicherung der Habitate für das Goldhaarmoos (*Orthotrichum patens*, Nr. 5).

Als Maßnahmen für die im FFH-Gebiet Breitborner Floß liegenden Kernflächen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des geschützten Großen Sackträgers (*Canephora hirsuta*)

sind die Umsetzung des Managementplans und die Umsetzung der NSG-Verordnung formuliert.

Die formulierten Maßnahmen innerhalb des vorliegenden Managementplans berücksichtigen die Ansprüche der Arten sowohl direkt, aber auch indirekt durch die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands des Schutzgebietes.

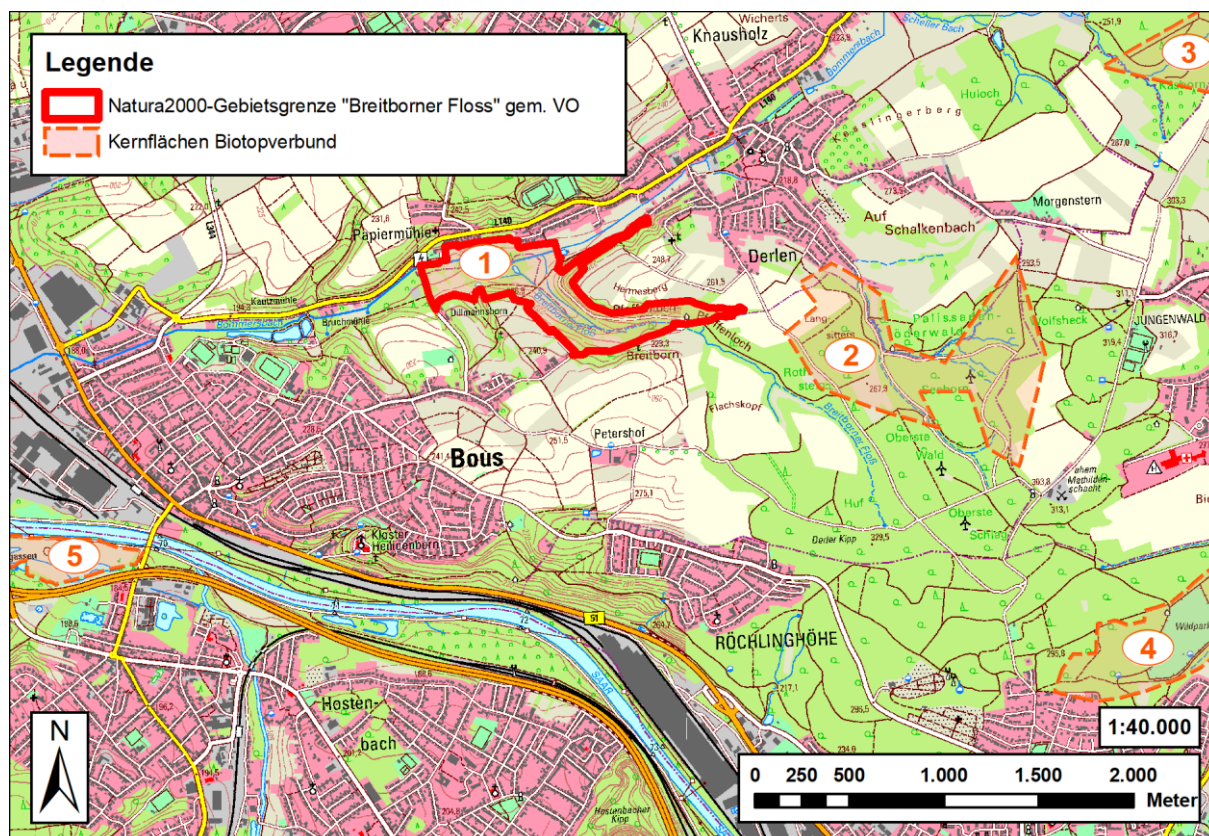


Abbildung 2: Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes N 6706-304 „Breitborner Floß“ im Verhältnis zu den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes, auf Grundlage der DTK25.

### 3.3 Kohärenz im Natura 2000-Netz

Das FFH-Gebiet „Breitborner Floß“ stellt einen wichtigen Bestandteil zum Schutz artenreicher Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), artenreicher Borstgrasrasen (LRT 6230), Feuchter Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) sowie der Auen-Wälder mit Schwarzerlen und Eschen (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0\*) dar. Auch der Erhalt des Lebensraums des Großen Feuerfalters soll durch das FFH-Gebiet gesichert werden. Das Gebiet weist noch größere zusammenhängende Mähwiesenflächen frischer bis wechselfeuchter Ausprägung auf, die in Kontakt zu einem weitläufigen Mosaik an wasserbeeinflussten Biotopen stehen. Im Verbund mit den nächstgelegenen FFH-Gebieten "Wiesenlandschaft zwischen Hülzweiler und Schwalbach" (L 6606-306) und "Rodener Saarwiesen" (L 6606-304) im Norden, die ebenfalls Anteile an Mähwiesenflächen aufweisen, bildet das FFH-Gebiet einen wichtigen Trittstein für

den Erhalt regionaler und artenreicher Wiesenlandschaften und für Lebensräume grünlandbezogener Tierarten, wie den geschützten Großen Feuerfalter. Das Gebiet ist Refugium für einen Vorposten des LRT Borstgrasrasen (LRT 6230), der seine Hauptverbreitung im Nordsaarland besitzt.



#### 4. Biotoptypen

Innerhalb des FFH-Gebietes wurden die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen abgegrenzt. Die Einteilung erfolgte nach saarländischer Biotoptypenliste, eine Gesamtaufzählung aller im Gebiet vorkommenden Biotoptypen enthält die Tabelle 1.

Das FFH-Gebiet stellt einen reich strukturierten Bereich in einem Bachtal dar, in dem ein ausgeglichener Anteil von Wald- und Offenland-Biotoptypen ausgebildet ist. Das Offenland ist dabei nur zu einem geringen Anteil (etwa 15%) als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung ausgeprägt, der überwiegende Anteil wird nur erhaltend gepflegt oder liegt brach. Neben brachgefallenen Frischwiesen sowie aufgelassenem Nass- und Feuchtgrünland betrifft dies insbesondere Komplexe verschiedener Feuchtbioptope mit ausgedehnten Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren sowie Sumpfweiden-Gebüsch.

Die Waldbiotope sind überwiegend Bestände mit naturferner, anthropogen veränderter Baumartenzusammensetzung, die sich noch in Sukzession befinden. Als naturnahe Waldgesellschaften finden sich nur der Erlen-Sumpfwald und der bachbegleitende Erlenwald im Gebiet.



Foto 1: Nasswiesenbrache mit Gruppen von Riesen Goldrute (*Solidago gigantea*) an der Dillmannsbornstraße im Westen des Schutzgebietes. R. Nikolei, 26.07.2023

### Grünland

Grünlandgesellschaften prägen etwa ein Viertel der gesamten Gebietsfläche, wovon der überwiegende Teil durch eine Mahd bewirtschaftet wird. Die Wiesen finden sich insbesondere im östlichen Gebietsabschnitt an den Talflanken des Breitborner Floß. Die Wiesen stellen dabei überwiegend frische bis wechselfrische Ausprägungen überwiegend basenarmer Flachland Mähwiesen (*Arrhenatheretum elatioris*) dar. Die Bestände sind oft auch ausgesprochen arm an Nährstoffen und weitgehend von Untergräsern geprägt und dann als Magerwiesen ausgebildet. Sie zeigen damit Übergänge zu den Rotschwengel-Rotstraußgras-Magerwiesen (*Agrostis tenuis-Festuca rubra*-Gesellschaft), die wiederum bei entsprechender Wasserversorgung mit teils reicheren Vorkommen des Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*) zu den im Gebiet vorkommenden, floristisch verarmten Borstgrasrasen vermitteln. Kleinflächig stehen die Glatthaferwiesen auch im Kontakt zu seggen- und binsenreichen Nasswiesen. Die im Westen des Gebietes liegenden, ausgedehnten Grünlandbestände werden nicht mehr, oder nur noch unregelmäßig genutzt. Sie sind weitläufig von Brachezeigern durchsetzt, insbesondere Gruppen von Kanadischer- und Riesen-Goldrute (*Solidago canadensis* und *S. gigantea*) finden sich regelmäßig. Auf Böden mit besserer Wasserversorgung sind die Grünlandbrachen oft mit Arten der feuchten Hochstaudenfluren sowie Seggen durchsetzt und als Feucht- und Nasswiesenbrache entwickelt. Randlich gehen diese Wiesen im Verlauf der Sukzession oft in Röhrichte hochwüchsiger Arten über.

### Gehölze und Wälder

Gehölze und Wälder nehmen mit ca. 60 % etwas mehr als die Hälfte der Gebietsfläche ein, der überwiegende Teil einfällt dabei auf die ausgedehnten Waldbestände im Osten. Die Wälder sind in ihrer Baumartenzusammensetzung naturfern entwickelt, teils finden sich Vorwälder mit noch höherem Anteil an Pionierbaumarten wie Ahornen (*Acer* spp.) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Die Hauptbaumarten der Waldbestände im Osten sind jedoch überwiegend Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*), weitere Baumarten sind lokal beigemischt. Kleinflächig finden sich im Osten und südlich des Zentrums größere, von Stiel-Eichen geprägte Waldbestände anthropogenen Ursprungs. Die potentielle natürliche Vegetation im Gebiet stellen auf feuchten Standorten Waldziest-Eschen-Hainbuchenwälder (*Stellario-Carpinetum*) und in Hangbereichen verschiedene Ausprägungen der Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum typicum* und *miletosum*) dar (BfN 2014).

Die zentral stockenden Gehölze weisen aufgrund des frischeren Standortes teils höhere Anteile von Weiden (insb. Bruch-, Silber- und Fahlweiden, *Salix fragilis*, *S. alba* und *S. rubens*) auf, die auf diesen Standorten als Pioniergehölze auftreten, weitere Baumarten sind jedoch regelmäßig am Aufbau beteiligt. Die Krautschicht wird weitgehend von Frischezeigern geprägt, Feuchtezeiger finden sich nur vereinzelt, Nässe und Überflutungszeiger fehlen. Ein zumindest temporärer Wasserüberstau ist nur kleinstflächig zu erkennen, im Sommer fallen alle Bestände trocken. Eine für Bruchwaldstandorte kennzeichnende Torfbildung findet nicht statt, es herrschen frische bis sumpfige Böden vor. In der aktuellen Managementplanung sind die Gehölze entgegen der letzten Biotopkartierung nicht mehr als gesetzlich geschützter Biotoptyp „Weiden-Bruchwald“ ausgeprägt; kleinflächig finden sich im Komplex mit weiteren Feuchtbiotopen jedoch von Schwarz-Erle charakterisierte Sumpfwälder.

Neben den Waldbeständen wird das Offenland durch kleinere Strauch- und Baumgruppen, Baumreihen und landschaftsprägende Einzelbäume heimischer Baumarten strukturiert, Streuobst ist im Gebiet nicht vorhanden.

#### Gewässer und gewässerbegleitende Vegetation

Die beiden Flachland-Bäche „Bommersbach“ und „Breitborner Floß“ strukturieren und prägen das Gebiet zentral, die mit ihnen assoziierten Feuchtbiotope sind ein fundamentales Element des Schutzzweckes.

Der das Gebiet von Ost nach West durchfließende Bommersbach, der bei Sprengen entspringt und bei Bous in die Saar mündet, ist typologisch nach § 28 WHG als feinmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach (LAWA-Typcode: 5.1) klassifiziert. Innerhalb des FFH-Gebietes herrscht nur eine geringe Steigung vor. Die Akkumulationsprozesse von Sedimenten würden im Gebiet voraussichtlich dominieren, durch eine Verlegung und Begradigung des Bachbettes ist jedoch - insbesondere im Zentrum des Schutzgebietes - eine deutliche Profilübertiefung zu beobachten. Das Bachbett verläuft weitläufig etwa einen halben Meter unter Geländeniveau, im Bereich des Teiches auch über einen Meter vertieft. Gemäß der Erstfassung des Managementplans (ARK 2010) wird die Gewässerentwicklungsfähigkeit aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit, der Profilübertiefung und der fehlenden lateralen Dynamik als schlecht eingestuft. Im Zuge der aktuellen Überarbeitung des Managementplans konnte durch Erosion der Uferbefestigungen auf weiter Strecke, einem bereits mäßig geschwungenen Bachverlauf und weiter zunehmender lateraler Dynamik mit gesteigerter Flächenverfügbarkeit durch großflächig angrenzende Brachen jedoch eine Verbesserung des Natürlichkeitsgrades des Bommersbaches als mäßig naturnah festgestellt werden. Gemäß der Berichterstattung zum

3. Bewirtschaftungsplan der WRRL wird der Abschnitt des Bommersbaches nach § 28 WHG ebenfalls als natürlich eingestuft (BFG 2022).

Die Gewässergüte des Bommersbach-Abschnittes im Schutzgebiet (III-6.2) ist gemäß des aktuellen Bewirtschaftungsplans der WRRL von einem „guten“ saprobiellen Zustand gekennzeichnet (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 2018), der ökologische Zustand ist „mäßig“ (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2021).

Im Maßnahmenprogramm des Saarlandes nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind innerhalb des FFH-Gebietes folgende ergänzenden Maßnahmen formuliert:

OWK-Nr	Gewässername	Defizit	Maßnahme	Bereich
III-6.1	Bommersbach	organische Belastung, Nährstoffbelastung	Prüfung und Optimierung Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 383 Ens Dorf, Forderung von Messtechnik	stofflich
III-6.1	Bommersbach	Gewässerentwicklungsfähigkeit schlecht (HMWB)	Erstellung und Umsetzung eines Gewässerentwicklungs- und -unterhaltungsplans	hydro-morphologisch
III-6.1	Bommersbach	organische Belastung, Nährstoffbelastung	Weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung in den Abwasseranlagen 383 Ens Dorf	stofflich
III-6.2	Bommersbach	organische Belastung, Nährstoffbelastung	Prüfung und Optimierung Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 383 Ens Dorf, Forderung von Messtechnik	stofflich
III-6.2	Bommersbach	organische Belastung, Nährstoffbelastung	Beratung Landwirtschaft	stofflich
III-6.2	Bommersbach	Zu hoher Nährstoffeintrag, mangelnde Gewässerentwicklungsfähigkeit unbefriedigend	Randstreifen (Gehölz) einrichten	hydro-morphologisch
III-6.2	Bommersbach	Gewässerentwicklungsfähigkeit unbefriedigend	Erstellung und Umsetzung eines Gewässerentwicklungs- und -unterhaltungsplans	hydro-morphologisch
III-6.2	Bommersbach	organische Belastung, Nährstoffbelastung	Weiterführende bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Mischwasserbehandlung in der Abwasseranlage 383 Ens Dorf	stofflich
III-6.2	Bommersbach	Sulfatbelastung	Überprüfung und Reduzierung des Stoffeintrags Sulfateintrags aus Bergehalden - Abdichtung des Haldenkörpers	stofflich

Zum Breitborner Floß liegen keine gewässerbezogenen Daten vor. Die Quelle des von Südosten in das Gebiet einfließenden Baches liegt etwa 1,5 km außerhalb des Schutzgebietes, von der aus er innerhalb des Waldbestandes nach Nordwesten fließt. Der Bach verzweigt sich etwa 450 m nach Eintritt in das Gebiet und fließt beiderseits der dort beginnenden Grünlandbestände nach Norden in den Bommersbach ab. Der Bach ist zwar nicht technisch ausgebaut, im Unterlauf jedoch begradigt und in seinem Verlauf verändert. Wie aus historischen Karten ersichtlich, markiert der südliche Ast des Gewässers bis in Höhe des zentral kreuzenden Feldweges das ursprüngliche Bachbett, das noch in den 50er Jahren von hier aus in nordöstliche Richtung in den Bommersbach entwässerte. Aktuell findet der

Abfluss jedoch weitgehend über den nördlichen, künstlich angelegten Graben statt, der ursprüngliche Mündungsbereich wurde verfüllt. Der südliche Gewässerlauf speist einen aus der Nutzung genommenen Teich und setzt sich im Folgenden – stark entwässert – nur noch wenige Meter nach Westen fort, bevor sich das Bachbett verliert und in der Umgebung nicht mehr ausdifferenziert werden kann. Der obere Mittellauf des Breitborner Floß an der Gebietsgrenze ist, ebenso wie die südliche Verzweigung des Unterlaufes, nur noch temporär wasserführend.



Foto 2 und 3: Verlauf des Bommersbaches durch das FFH-Gebiet, Foto 2 zeigt einen Bereich mit vollständig erodierten Uferbefestigungen, die nun als allochthone Blockschutt das Bachbett strukturiert. R. Nikolei, 26.07.2023

Das Breitborner Floß wird im Bereich des Offenlandes überwiegend durch bachbegleitende Gehölzstreifen gesäumt, die teils durch Schwarz-Erlen, teils durch Baum- und Strauchweiden und lokal auch durch andere heimischen Baumarten geprägt werden. In den Waldbeständen sind im Bereich des Mittellaufs flächige Bacherlen-Auwälder ausgebildet, in Quellrichtung durchläuft der Bach die vorhandenen, von Robinen geprägten Waldbestände. Im Mündungsbereich des Bommersbaches ist der Bachlauf des Breitborner Floß grabenartig ausgebildet und wird von linearen feuchten Säumen und Hochstaudenfluren begleitet, die aufgrund ihrer geringen Flächengröße keinem gesetzlich geschützten Biotoptyp entsprechen.

In den Offenlandbereichen, die der Bommersbach durchfließt steht er im direkten Kontakt zu verschiedenen Feuchtegeprägten Biotoptypen, wie Rasen-Seggenrieden, Röhrichtchen hochwüchsiger Arten, Feuchtgrünland-Brachen und Sumpfwald-Gebüsch. Die

Bachbegleitenden Gehölze des Bommersbachs sind weitgehend aus einzelnen Baumweiden sowie uncharakteristischen Baumarten mesischer Standorte aufgebaut.

Im Zentrum des Gebietes liegen zwei Teiche: der östliche besitzt einen Zulauf des Breitborner Floß, der westliche wird durch Grundwasser gespeist und ist im Sommer weitgehend trockengefallen. Die Ufer der Teiche sind befestigt, insgesamt sind sie naturfern ausgeprägt.

Im Westen des Gebietes, im Bereich an der Dillmannsbornstraße, liegen weiterhin zwei kleinflächige Sumpftümpel, die nur periodisch Wasser führen sowie ein weiteres, aus der Umgebung gespeistes Kleingewässer.

Abseits der Gewässer sind auf grundwassernahen und staufeuchten Böden, insbesondere im Norden des FFH-Gebietes, ausgedehnte Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten und weitläufige Rasen-Seggenriede entwickelt. Im Zentrum des Gebietes, südlich des Bommersbachs, findet sich ein ausgedehnter Komplex von flächigen Hochstaudenfluren, Rasen-Seggenrieden und Sumpfweiden-Gebüsch.

#### Anthropogene Biotoptypen und Verkehrswege

Am Rand des FFH-Gebietes, insbesondere im Norden, finden sich Ziergärten, die zu den anschließenden Wohnhäusern gehören. Weiterhin wird das Gebiet von verschiedenen Verkehrswegen durchzogen, die in den Randbereichen befestigt, im Inneren jedoch meist als unbefestigte Erd- und Graswege ausgeprägt sind. Hervorzuheben sind die kleinräumigen, teils aufgelassenen, teils noch in Nutzung befindlichen sonstigen Freizeitanlagen mit kleinen Hütten im Bereich der beiden Teichanlagen. Eine Überprüfung der Zulässigkeit der Nutzung sollte erfolgen, ebenso wie ein Rückbau der ungenutzten baulichen Anlagen, insbesondere der teilweise noch bestehenden Stacheldraht-Zäune.



Foto 4 und 5 : Kleine Gebäude der sonstigen Freizeitanlagen an den künstlich angelegten Teichen im Zentrum des Schutzgebietes. R. Nikolei, 26.07.2023

Tabelle 1: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ vorkommenden Biotoptypen

Biotoptyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
AB0	Eichenwald	1,7	4,37
AB4	Eichenmischwald mit gebietsfremden Laubbölzern	0,64	1,65
AC5	Bachbegleitender Erlenwald	1,47	3,78
AC6	Erlen-Sumpfwald	0,51	1,31
AE0	Weidenwald	0,03	0,08
AE1	Weidenmischwald	1,7	4,37
AJ1	Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbölzern	0,09	0,24
AN1	Robinienmischwald	8,34	21,32
AU2	Vorwald und Pionierwald	7,03	18,07

Biototyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
AV0	Waldrand	0,27	0,7
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	0,97	2,5
BB0	Gebüsch	0,12	0,3
BB5	Bruch- und Sumpfgebüsch	0,37	1,05
BE0	Ufergehölz	0,11	0,28
BE2	Erlen-Ufergehölz	0,5	1,29
BF1	Baumreihe	0,11	0,29
BF2	Baumgruppe	0,18	0,46
BF3	Einzelbaum	0,01	0,04
CD1	Rasen-Großseggenried	0,68	1,75
CD1CF2CF1	Biotopkomplex aus Rasen-Großseggenried Röhrichtbestand hochwüchsiger und niederwüchsiger Arten	0,07	0,18
CF2	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	1,5	3,86
CF2/LB1	Biotopkomplex aus Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	0,13	0,33
DF0	Borstgrasrasen	0,09	0,23
EA0	Wiese	1,02	2,61
EA1	Glatthaferwiese	0,88	2,25
EC1	Nass- und Feuchtwiese	0,61	1,58
ED1	Magerwiese	3,58	9,21
EE1	Brachgefallene Wiese	2,72	6,99
EE3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	0,73	1,88
FD0	stehendes Kleingewässer	0,01	0,02
FD1	Tümpel (periodisch)	0,05	0,13
FF0	Teich	0,11	0,28
FM0	Bach	0,05	0,12
FM2	Bachmittellauf im Mittelgebirge	0,86	2,2
FN0	Graben	0	0,01
GF1	Vegetationsarme Kies- und Schotterflächen	0,02	0,04
HJ1	Ziergarten	0,45	1,16
HM4	Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen	0,01	0,03
KA1	Ruderaler feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig	0,11	0,28
KA2	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig	0,05	0,12



Biototyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
LB1	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	0,16	0,41
LB3	Neophytenflur	0,11	0,28
SP0	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	0,04	0,1
VB1	Feldweg, unbefestigt	0,6	1,54
VB2	Feldweg, befestigt	0,12	0,31
		In Summe: 38,89 ha	In Summe: 100 %

## 5. Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotop werden insbesondere dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes gezählt, wenn diese gleichzeitig Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind und somit auch bei den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt werden. Im FFH-Gebiet Breitborner Floß“ ist zusätzlich gemäß §2 der Schutzgebietsverordnung „die Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten und kleinräumlich stark differenzierten Biotopkomplexes im Bachtal des Breitborner Floßes und des Bommersbaches“ vorgesehen.

Da bei allen gesetzlich geschützten Biotopen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind, werden sie im aktuellen Bestand in der Biotoptypenkarte dargestellt und beim Gebietsmanagement entsprechend berücksichtigt.

### 5.1 Darstellung der geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Eine Gesamtaufzählung der im Jahr 2023 kartierten Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG mit den aktuellen Änderungen/ Erweiterungen des §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG unter Anpassung des §22 SNG (hier Abs. (1) Nr. 5) findet sich in Tabelle 2.

Geprägt wird das Schutzgebiet dabei durch die weitläufigen feuchtebeeinflussten Biotopkomplexe entlang des Bommersbaches und des Breitborner Floß. Weiterhin ist das Gebiet durch Vorkommen von artenreichem, mageren Grünland charakterisiert, welches als Borstgrasrasen und Magere Flachland-Mähwiese ausgeprägt ist.

Tabelle 2: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ vorkommenden gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,00	2,59
Großseggenriede	0,73	1,87
Röhrichte	1,62	4,15
Sümpfe	0,57	1,46
Bruch-, Sumpf- und Auwälder	2,29	5,89
Borstgrasrasen	0,09	0,23
natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie der uferbegleitenden Vegetation	0,91	2,34

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
artenreiches Grünland mesophiler Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 angehört, im Erhaltungsgrad A und B+ (artenreiche Ausprägung)	3,1	7,98
	In Summe: 10,31 ha	In Summe: 26,51 %

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.



Foto 6: Feuchtegeprägter Biotopkomplex im Zentrum des FFH-Gebietes entlang des von links nach rechts verlaufenden Bommersbaches. Im Vordergrund teils mit kleinflächigen Seggenrieden (links) und verschiedenen Arten feuchter Hochstauden, insb. Wald-Engelwurz. Im Hintergrund am linken und rechten Bildrand mit gräulich-grünen Sumpfwalden-Gebüsch und zentral einem jungen Sumpf-Erlenwald. R. Nikolei, 26.07.2023

### Sümpfe

Als Sümpfe sind die in der Biotoptypenkartierung erfassten Bestände von flächigen, feuchten Hochstaudenfluren und Sumpfwalden-Gebüsch gesetzlich geschützt, Erstere entsprechen auf Standorten am Waldrand und am Gewässerufer dem LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der montanen und planaren Stufe“ und sind dort näher beschrieben.

Sumpfwiden-Gebüsche sind überwiegend und teils großflächig im Zentrum des Gebietes, südlich des Bommersbachs ausgeprägt, weitere Bestände finden sich im Randbereich des nördlichen Arms des Breitborner Floß sowie im Westen im Bereich der Dillmannsbornstraße. Die Gebüsche werden durch Dominanzbestände von Sumpf-Weide (*Salix cinerea* ssp. *cinerea*) geprägt, weitere Gehölze wie Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sind nur randlich als Einzelindividuen eingestreut. Die Strauchschicht ist meist derart dicht schließend, dass keine Krautschicht entwickelt ist. Lokal finden sich Feuchte- und Nässezeiger wie Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*).

Elemente feuchter Hochstaudenfluren finden sich weitläufig im Gebiet. Flächige, nicht dem LRT 6430 zugeordnete Bestände, kommen jedoch nur lokal im Osten des Gebietes im Bereich des Bommersbachs und im Zentrum des Gebietes vor. Der großflächige Bestand im Zentrum des Gebietes ist teils stärker von Arten hochwüchsiger Röhrichte wie Schilfrohr (*Phragmites australis*) sowie Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) durchsetzt und bildet mit diesem Biotoptypen einen Komplex. Die Hochstaudenfluren beider Flächen sind als Valeriano-Filipenduletum entwickelt und überwiegend von Gewöhnlichem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) geprägt, weitere Hochstauden wie Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Kriechender Arznei-Baldrian (*Valeriana procurrens*) finden sich eingestreut.

#### Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Die im Gebiet vorkommenden Nasswiesen sind bis auf kleinflächige Bestände zwischen den beiden Armen des Breitborner Floß weitgehend aus der Nutzung genommen und liegen brach. Die Bestände werden von verschiedenen Arten charakterisiert, die je nach örtlicher Situation gemeinsam, oder nur einzeln vorkommen. Häufig ist insbesondere die Kamm-Segge (*Carex disticha*) am Aufbau beteiligt. Lokal werden Bestände auch durch Vorkommen von Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) oder Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) geprägt, hinzu tritt vereinzelt die Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*). Die brachliegenden Bestände sind meist sehr hochwüchsig und obergrasreich, insbesondere der Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) erreicht hohe Deckungsgrade. Weiterhin finden sich lokal gehäuft verschiedene Arten der feuchten Hochstaudenfluren (*Filipendula ulmaria*, *Lythrum salicaria*, *Epilobium hirsutum* und *Lysimachia vulgaris*) und weitere Feuchtezeiger wie Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) oder Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), die das Grünland dursetzen.

Die kleinflächige noch bewirtschaftete Nasswiese unterhalb des Weges zwischen den beiden Armen des Breitborner Floß ist niederwüchsig und artenreich, sie wird insbesondere durch die Spitzblütige und Flatter-Binse (*Juncus acutiflorus* und *J. effusus*) sowie Vorkommen von Hasenpfoten-Segge (*Carex leporina*) gekennzeichnet. Weitere (Wechsel-)Feuchtezeiger wie Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*) und Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) sind eingestreut. Die südlich davon liegende Fläche ist reich an Süßgräsern und v.a. durch einen größeren Bestand von Wald-Simse und lokale Vorkommen von Flatter-Binse gekennzeichnet.

### Großseggenriede

Seggenriede sind heutzutage oft nur noch in kleinflächigen Fragmenten in der Landschaft erhalten, innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen finden sich jedoch noch mehrere, bemerkenswert großflächig ausgebildete Rasen-Seggenriede. Die Bestände liegen in oder am Rand der Aue des Bommersbachs: insbesondere im nordwestlichen Bereich des Gebietes, vereinzelt als kleinere Bestände, aber auch in die brachgefallenen Grünlandbestände im östlichen Abschnitt des Bommersbaches. Die Seggenriede werden im Gebiet überwiegend durch Dominanzen der Sumpf-Segge gekennzeichnet, teils ist auch Schlank-Segge zumindest randlich am Aufbau beteiligt, einzelne Bestände werden auch überwiegend von Schlank-Segge geprägt. Die Bestände liegen weitgehend brach, nur im Bereich des Strommastes findet eine jährliche Mulchmahd statt. Die Seggen-Riede sind meist sehr dicht, der an die Gärten im Nordosten des Gebietes angrenzende Bestand wird dominierend von *Carex disticha* geprägt, ist jedoch noch lückig entwickelt. Zahlreiche weitere feuchtezeigenden Arten verschiedener Biotoptypen wie Rohrglanzgras, verschiedene Hochstauden – insbesondere Großes Mädesüß – und einzelne Süßgräser durchziehen den Bestand.



Foto 7: Großflächiges, von Schlank-Segge (*Carex acuta*) geprägtes Rasen-Seggenried im Norden des Schutzgebietes R. Nikolei, 26.07.2023

### Röhrichte

Die im Gebiet vorkommenden Bestände entsprechen weitgehend Röhrichtbeständen hochwüchsiger Arten. Dabei treten im Kontakt zum Bommersbach und im sumpfigen Bereich an der Dillmannsbornstraße von Rohrglanzgras dominierte Röhrichte auf, während die Röhrichte in Kontakt zu Waldbeständen und der großflächige Bestand an der nördlichen Talflanke des Bommersbachs von Schilfrohr dominiert werden. Es handelt sich meist um Monodominanzbestände, in denen kaum oder keine weiteren Arten vorkommen. Randlich oder in lückigen Beständen sind teils Hochstauden und kleinere Bestände der Sumpf-Segge zu finden, lokal sind Vorhänge aus Zaunwinde (*Calystegia sepium*) ausgebildet, teils ist der Unterwuchs von Brombeeren (*Rubus* spp.) durchzogen. Im Westen der Schutzgebietsfläche an der Dillmannsbornstraße findet sich in den dort gelegenen sumpfigen Bereichen ein kleinflächiges Röhricht niederwüchsiger Arten, das von einer Fazies des Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*) gebildet wird.



Foto 8: Ausgedehntes Schilf-Röhricht im Norden des Schutzgebietes, im vorderen Teil gemulcht. R. Nikolei, 26.07.2023

### Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Neben den Erlen-Auwäldern, die dem FFH-Lebensraumtyp 91E0\* entsprechen und im korrespondierenden Kapitel erläutert werden, finden sich im Zentrum des Gebietes auf sumpfigen Standorten südlich des Bommersbaches kleinere, als Erlen-Sumpfwälder entwickelte Bestände. Der größte Bestand schließt dabei westlich an die östlich liegenden Grünlandflächen an und ist etwa zur Hälfte von Schwarz-Erlen geprägt, hinzu treten verschiedene Baumweiden (*Salix fragilis*, *S. rubens*), weitere Baumarten sind vereinzelt beigemischt. Der überwiegend durch mittleres Baumholz geprägte Bestand bildet eine mäßig dichte Baumschicht aus, unter der sich eine großflächige feuchte Hochstaudenflur entwickelt hat, die neben Gewöhnlichem Mädesüß und vereinzelt vorkommenden weiteren Hochstauden jedoch überwiegend durch dichte Bestände der Großen Brennnessel geprägt ist. In nieder- oder schwachwüchsigen Bereichen finden sich regelmäßig Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) in der Krautschicht.

Der westlich des Teiches liegende Bestand ist von einer ähnlichen Baumartenzusammensetzung geprägt. Der Standort ist jedoch besser wasserversorgt und die Krautschicht von Wald-Simse gekennzeichnet, teilweise ist weiterhin ein Mantel von Ohrweiden (*Salix cinerea*) entwickelt. Weiter westlich liegt ein weiteres Sumpfwald-Fragment, das sich im Komplex mit einem ausgedehnten Sumpf-Seggenried befindet,

welches sich auch in die Krautschicht erstreckt. Die noch junge aber dichte Baumschicht wird ausschließlich von Schwarz-Erlen gebildet.

### Borstgrasrasen

Die vorhandenen Borstgrasrasen entsprechen dem LRT 6230\* und werden in Kapitel 6.3.3 näher erläutert.

### Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer

Im Westen des Gebietes, im sumpfigen Bereich an der Dillmannsbornstraße, finden sich zwei flache, im Frühjahr etwa bis zu 20 cm tiefe, nur temporär wasserführende Kleingewässer, die im Sommer vollständig trockenfallen. Die Gewässer weisen keine offene Wasserfläche auf, sondern sind flächig von einem Röhricht niederwüchsiger Arten geprägt. Dieses ist einer *Iris pseudacorus*-Gesellschaft zuzuordnen und wird maßgeblich von der namensgebenden Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) charakterisiert, Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*) sind regelmäßig beteiligt. Ein weiteres Kleingewässer findet sich östlich davon im ursprünglichen Mündungsbereich des Breitborner Floß, in dem sich kleinflächig kleine Teichlinse (*Lemna minor*), Wasserstern (*Callitriche* sp.) und am Ufer Wald-Simse und Sumpf-Schwertlilie finden.

Der im Schutzgebiet verlaufende, etwa 730 m lange Abschnitt des Bommersbaches ist - wie bereits im vorangegangenen Kapitel erläutert - aufgrund beginnender lateraler Dynamik, mäßiger Breiten und Tiefenvarianz und Flächenverfügbarkeit für eine natürliche Laufentwicklung naturnah ausgeprägt. Die Sohle ist zumeist schlammig, lokal sind kiesig/steinige Abschnitte vorhanden. Der Bachlauf ist im Westen bereits mäßig geschwungen, im Osten noch überwiegend gestreckt und verläuft überwiegend im Grundbereich eines sanften Muldentals, im Westen jedoch etwas oberhalb des tiefsten Punktes.

Der Breitborner Floß ist innerhalb der Waldbestände auf einer Fließstrecke von 600 m natürlich entwickelt, abschnittsweise nur temporär wasserführend und nicht oder nur gering anthropogen verändert. Das flache Bachbett ist meist nur gering in das Gelände eingetieft und weist eine mittlere Breiten- und Tiefenvarianz bei mittlerer Strömungsdiversität auf. Das Bachbett ist überwiegend schlammig, eine Substratdiversität ist nur mäßig ausgeprägt. Der Verlauf ist mäßig bis deutlich geschwungen, im Bereich des Offenlandes setzt sich der natürliche Bachlauf begleitet von Erlen-Ufergehölzen teils auch nur leicht geschwungen um



weitere 300 m fort. Der begradigte und künstlich angelegte Seitenarm im Norden entspricht keinem geschützten Biototyp.



Foto 9: Durch ein *Iris-pseudacorus* Röhricht geprägter Sumpftümpel an der Dillmannsbornstraße im Westen des Schutzgebietes. R. Nikolei, 26.07.2023

### Magere Flachland-Mähwiesen, artenreiche Ausprägungen

Seit dem Jahr 2022 sind artenreiche Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 nach §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG i.V.m. §22 SNG gesetzlich geschützt. Darunter fallen artenreiche Mähwiesen des LRT 6510 in den Erhaltungsgraden A und B+. Neben gemähten Glatthafer- und Magerwiesen sind auch Magerweiden sowie brachliegende Wiesenbestände darunter versammelt, sofern sie Kenn- und wertgebende Arten in ausreichender Menge aufweisen. Im Norden befinden sich mehrere artenreiche Wiesen auf wechselfeuchten bis feuchten Standorten.

## 5.2. Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die Beeinträchtigungen der geschützten Biotoptypen, die FFH-Lebensraumtypen entsprechen werden unter Kapitel 6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen behandelt.

### Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen

Angrenzend an die Nasswiesen im Bereich der Dillmannsbornstraße finden sich teils größere Gruppen von *Solidago gigantea*, die bereichsweise bereits in die Nasswiesen eindringen. Während kleinere Gruppen die Struktur des Gebiets durch einen späten Blühaspekt bereichern, verringern Dominanzbestände die vorhandene floristische und faunistische Diversität.

Als beeinträchtigend ist weiterhin die Nutzungsauffassung zu werten, da bei anhaltender Brache - ohne zumindest periodische Pflege - die strukturreichen Abbaustadien der Nasswiesen zunehmend durch artenarme Röhrichte, Neophytenfluren und Gehölzaufkommen degradiert werden.

## 6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

### 6.1 Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand

Die Erfassung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Breitborner Floß“ im Rahmen der Aktualisierung des Managementplans bestätigte die bereits bei der Ausweisung des Gebietes vorhandenen Lebensraumtypen 6230\* „Borstgrasrasen“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane Lagen“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet N 6706-304 "Breitborner Floß" vorkommenden FFH-Lebensraumtypen

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	EHG	Fläche (VO) [ha]	Fläche (aktuell) [ha]	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]
6230*	Borstgrasrasen	Mittel	B	A	-	-	0,09 (0,23%)	0,09 (0,23%)
				B	0,09	0,05		
				C	-	0,04		
6430*	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane Lagen	Mittel	C	A	-	-	0,4 (1,02 %)	0,20 (0,53 %)
				B	0,4	0,06		
				C	-	0,14		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Mittel	B	A	-	0,73	3,66 <sup>#</sup> (9,41%)	3,64 (9,36%)
				B	3,66	2,47		
				C	<0,01	0,44		
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Mittel	B	A	-	-	1,57 (4,03%)	1,47 (3,78%)
				B	1,57	1,47		
				C	-	-		

<sup>#</sup>= Rechnerisch ermittelter Wert abweichend von den Daten aus dem Standard-Datenbogen. Hier Flächengröße 3,69 ha

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

#### LRT 6230\* „Borstgrasrasen“

Im zentralen Bereich des FFH-Gebietes befinden sich an zwei Stellen kleinflächige Borstgrasrasen, die den Kriterien des LRT 6230 entsprechen. Das Hauptverbreitungsgebiet von Borstgrasrasen liegt im nordöstlichen Saarland, im planar-kollinen südlichen bzw. westlichen Teil sind sie selten und stellen eine Besonderheit im Naturraum dar. Eine der Flächen liegt auf einem leicht erhobenen Geländerücken in der Aue des Bommersbachs, die zweite Fläche befindet sich südöstlich davon am Hangfuß des Hermesberges auf der gegenüberliegenden Seite des zentralen Feldwegs. Die Flächenausdehnung des LRT ist im Vergleich zu den Verordnungsdaten konstant geblieben, der Erhaltungszustand der nördlichen Fläche ist mit einem Erhaltungsgrad von C jedoch mittlerweile ungünstig.

Die niederwüchsigen grasreichen Bestände sind in frisches bis feuchtes Grünland eingebettet und werden gemäß den Vorgaben der VO durch eine Mahd ab Mitte Juli bewirtschaftet. Die nördliche Fläche ist sehr untergrasreich, stark an Kennarten verarmt und steht kurz vor einem Verlust des LRT-Status. Es finden sich mit Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*), Haar-Schwingel (*Festuca filiformis*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) nur noch drei kennzeichnende und wertgebende Pflanzenarten, insbesondere die Blutwurz nur noch mit Einzelindividuen. Auf dem trockenen Rücken sind teils ausgedehnte Matten von Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) entwickelt.

In der Fläche am Hangfuß des Hermesberges finden sich *Succisa pratensis*, *Potentilla erecta* und *Festuca filiformis* noch regelmäßig, eine individuenarme Population von Dreizahn (*Danthonia decumbens*) charakterisiert die Fläche zusätzlich. Ein Nachweis des ehemals vorkommenden Borstgrases ließ sich in keiner der Flächen erbringen. Die Ausprägung der Borstgrasrasen im Gebiet lässt sich aufgrund der fragmentierten Artengarnitur in keinen syntaxonomischen Assoziationsrang, sondern nur innerhalb des Verbandes Violion caninae verordnen.

#### LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane Lagen“

Feuchte Hochstaudensäume, die den Kriterien des Lebensraumtyps 6430 entsprechen, finden sich insbesondere im östlichen Teil des FFH-Gebietes an der südlichen Talflanke des Breitborner Floßes als waldbegleitender Saum des dortigen Bach-Auenwaldes. Der Bestand ist nur durch wenige typische Arten charakterisiert, es finden sich insbesondere Gewöhnliches Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) und Kriech-Baldrian (*Valeriana excelsa*), lokal tritt kleinflächig Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) hinzu. Als abbauende Arten treten die teils in höheren Deckungen auftretende Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Obergräser, insbesondere Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), in Erscheinung. Ein weiterer, neu entwickelter Bereich des Lebensraumtyps findet sich im Zentrum des FFH-Gebietes südlich des Breitborner Floß im Kontakt zu Feuchtgebüsch, Erlen-Sumpf- und Weidenmischwäldern. Die Hochstaudenflur befindet sich in einem Komplex mit Röhrichten von Rohr-Glanzgras und Schilfrohr, geprägt und charakterisiert wird sie von Gewöhnlichem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Kriech-Baldrian (*Valeriana excelsa*).

Die ursprüngliche Flächenausdehnung des LRT hat sich um etwa zwei Drittel im Vergleich zur Ausweisung des Gebietes verringert. Die nicht mehr dem LRT entsprechenden Bestände sind stark eutrophiert und von Dominanzen der Gewöhnlichen Brennnessel geprägt.

LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Die Fläche des LRT 6510 ist innerhalb des Gebietes zwischen der Gebietsausweisung und der aktuellen Kartierung weitgehend konstant geblieben. Ein Teil der ehemals ausgewiesenen Habitatflächen in der Aue des Bommersbachs konnte gemäß der aktuellen Erfassung jedoch nicht mehr bestätigt werden, im Gegenzug finden sich im Süden des Gebietes an der Hangschulter des Tals des Breitborner Floß neu entwickelte LRT-Flächen. Der Zustand der gemäß der VO ausgewiesenen Mähwiesenflächen ist zum Großteil mit gut zu bewerten. Keine der Flächen ging vollständig verloren und es handelt sich meist um randliche Effekte, die nur einen Teil der Lebensraumtyp-Fläche betreffen.

Die LRT-Flächen finden sich insbesondere im Osten des Gebietes entlang des Breitborner Floß, eine kleine Einzelfläche liegt entlang der Straße ‚Am Dillmannsborn‘ neben dem Wohnhaus. Die Wiesen entsprechen im Gebiet typischen Glatthaferwiesen (*Arrhenatherum elatoris*) auf frischen bis kleinflächig, wechselfeuchten Standorten, die aufgrund des geringen Nährstoffniveaus und der basenarmen Bedingungen arm an Kennarten der Glatthaferwiesen sind und im Gegenzug Anklänge an Rotschwengel-Rotstraußgras-Magerwiesen (*Festuca rubra*–*Agrostis capillaris*–Gesellschaft) zeigen. Diese vermitteln zu basenarmen Magerrasen wie den Borstgrasrasen. Die Wiesen sind meist mittelhochwüchsig und oft von einer dichten Untergrassschicht geprägt. Das Verhältnis von Gräsern zu Kräutern ist oft leicht, teils auch deutlich zugunsten der Gräser verschoben, lokal dominieren die Gräser die Wiesen. Die vorkommenden lebensraumtypischen und wertgebenden Arten sind überwiegend Mäüßigsäure-Zeiger. Als Arten besser basenversorgter Böden finden sich nur die Trauben Skabiose (*Scabiosa columbaria*) und der Kleine Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) lokal eingestreut.

Die Flächen werden überwiegend durch Vorkommen von Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Flaumigem Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), und Weißem Wiesen-Labkraut (*Galium album*) charakterisiert, als wertgebende Arten treten insbesondere Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Gewöhnlicher Hufeisenklee (*Lotus corniculatus*), Hain-Simse (*Luzula campestris*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) und Echtes Labkraut (*Galium verum*) hervor. In Einzelflächen sind weiterhin Echtes Ferkelkraut (*Hieracium pilosella*), Knöllchen Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Zittergras (*Briza media*), Kleine Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) zu finden, auf kleinflächig wechselfeuchten Stellen wächst Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*). Weitere wertgebende Arten treten nur sehr selten hinzu. Die neu entwickelten Flächen im Süden des Gebietes sind teilweise durch Vorkommen der Behaarten Wicke (*Vicia hirsuta*)

als lebensraumabbauende Art beeinträchtigt. Sie bildet teils dichte Vorhänge, die die Bestände durchziehen.

Die Flächen befinden sich überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand, drei Einzelflächen weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Im Vergleich zur Erfassung der Verordnung haben sich zwei der Flächen zum Erhaltungsgrad (EHG) A entwickelt. Darunter befindet sich einerseits ein im Vergleich zu den umliegenden Wiesen besonders artenreicher Teilbereich einer sehr gut strukturierten Wiese südlich des Breitborner Floß sowie eine sehr grasreiche, aber noch von vereinzelt Vorkommen zahlreicher wertgebender Pflanzenarten gekennzeichnete Waldwiese im Südosten des Gebietes.

Unter den Wiesen mit ungünstigem Erhaltungszustand befindet sich eine der neu entwickelten Flächen, die noch eine eingeschränkte Ausstattung an wertgebenden Arten aufweist und zusätzlich durch lebensraumabbauende Vegetation beeinträchtigt ist.

Die den in der Bommersbach-Aue gelegenen Borstgrasrasen umgebende Fläche hat sich durch einen Verlust an Kennarten in ihrer Ausdehnung verkleinert und durch eine Abnahme an wertgebenden Arten um einen EHG auf C verschlechtert. Weiterhin weist die Fläche „Am Dillmannsborn“ eine sehr obergrasreiche Struktur mit wenigen wertgebenden Arten auf, die aktuell dem EHG C entspricht. Neben der Verschlechterung des Erhaltungsgrades gibt es teils noch kleinere Verlustflächen, die sich auf Sukzessionsprozesse ausgehend von angrenzenden Gehölzen zurückführen lassen.

Dezidierte Daten über die Bewirtschaftung der Mähwiesen sind nicht bekannt. Offenbar werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Breitborner Floß durch eine ein- bis zweischürige Mahd bewirtschaftet, wobei die Erstmahd im Jahr 2023 zwischen dem 25. Mai und dem 26. Juli erfolgte.

#### LRT 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Von den bachbegleitenden Gehölzen werden die Bewertungskriterien des Lebensraumtyps nur bei einem flächigen Erlenbestand in der Aue des Breitborner Floßes erfüllt. Der Bestand ist überwiegend durch Schwarz-Erlen und einzelne Eschen, sowie Einzelindividuen typischer Nebenbaumarten wie Stiel-Eichen charakterisiert. Zerstreut finden sich ältere Bäume mit Sonderstrukturen und Totholz. Der Wald ist jedoch vorherrschend durch mittleres Baumholz geprägt und weitere Wuchsklassen nehmen nur geringe Anteile am Aufbau des Bestandes ein. Eine Strauchschicht ist nur fragmentarisch entwickelt, vereinzelt finden sich neben Jungwuchs der Baumarten die Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*). Die Krautschicht ist stellenweise durch ein dichtes Gestrüpp von Brombeeren (*Rubus* spp.) und Aufkommen der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) geprägt, insgesamt jedoch typisch entwickelt. Dabei

herrschen Frische- bis Feuchtezeiger wie Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Großblütiges Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) vor. Entlang des Bachlaufes und an kleinflächigen Nassstellen finden sich Feuchte- und Nässezeiger wie Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Winkel-Segge (*Carex remota*).

Im Vergleich mit der der Verordnung zugrundeliegenden Flächengröße des LRT lässt sich eine leichte Verringerung der Fläche zur aktuellen Erfassung um etwa 0,1 ha ableiten. Dieser Verlust an LRT-Fläche stellt keinen realen Flächenverlust des Lebensraumtyps dar, sondern ist durch eine abweichende Kartiermethodik begründet, die den Breitborner Floß als getrennten Biotypen aus dem zuvor erfassten Auwald-Bach-Komplex herauslöst.



Foto 10: Aspekt des LRT 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* entlang des Breitborner Floß in einer feuchten Senke mit charakteristischem Aufwuchs von Wald-Simse. R. Nikolei, 26.07.2023

## 6.2 Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen

### LRT 6230\* „Borstgrasrasen“

#### Verarmung an Kennarten durch ungeeignete Pflege

Durch die langjährige Mahdnutzung gemäß VO innerhalb der Vegetationsperiode mit einer geringen Schnitthöhe, weisen die ohnehin an Kennarten verarmten Bestände teils nur noch Einzelindividuen der charakteristischen Arten auf. *Nardus stricta* und *Potentilla erecta* sind mit einer Mahdverträglichkeitszahl von 3 schnittempfindlich und vertragen nur eine einmalige Mahd im Herbst, auch *Danthonia decumbens* ist nur mäßig schnittverträglich (4) (KLOTZ, KÜHN & DURKA [HRSG.], 2002). Gemäß der Empfehlung des BfN (2016) ist eine Schnitthöhe von etwa 10 cm zum Schutz der Horste des Borstgrases zu berücksichtigen, die durch die aktuelle Bewirtschaftung, insbesondere durch die Kuppenlage, oft unterschritten wird.



Foto 11: Niedrig gemähter, niederwüchsiger Borstgrasrasen mit Teppichen von Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) am linken Bildrand und Rosetten des den LRT kennzeichnenden Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*). R. Nikolei, 26.07.2023

### LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montane Lagen“

#### Eutrophierung

Anhand der Vor-Ort-Situation kann nicht eindeutig abgeleitet werden, weshalb ein Großteil der Verlustfläche durch Große Brennnessel und Obergräser dominiert wird. Als wahrscheinliche Ursache ist eine Eutrophierung durch geringere Wassersättigung des Bodens anzunehmen. Unter Wasserstau und Sauerstoffmangel herrschen



Denitrifikationsprozesse vor, die den pflanzenverfügbaren Stickstoffgehalt verringern. Bei zunehmender Sauerstoffverfügbarkeit überwiegen Nitrifikationsprozesse, die den im Boden vorhandenen organischen Stickstoff pflanzenverfügbar machen und so zu einer Eutrophierung führen. Dieser Prozess lässt sich nur durch eine Wiedervernässung des Standortes umkehren. Eine Akkumulation von Stickstoff ist weiterhin durch Verbot der Mahd gemäß VO möglich, da sich ohne Entzug der Biomasse die Nährstoffe im Standort anreichern. Das nördlich angrenzende Grünland zeigt keine Anzeichen einer regelmäßigen Düngung. Durch die starke Hanglage ist ein Auswaschen von Nährstoffen, bzw. eine Akkumulation von Biomasse an den Hangfuß prinzipiell jedoch denkbar.

### Sukzession

Durch die ausbleibende Nutzung und das Verbot der Mahd gemäß VO kommt es ausgehend von den umliegenden Waldbeständen durch Ansiedlung von Gehölzen zu einer Sukzession, die die Ausdehnung des LRT, insbesondere im Nordwesten der Fläche verringert.

### LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“

#### Entwicklung zu Magerrasen, Versauerung

Durch andauernde Mahd ohne Rückführung von Nährstoffen und Basen kommt es auf Grünland-Standorten durch natürliche Prozesse wie die Auswaschung von basischen Kationen und den Entzug von Basen durch Abfuhr des Mahdguts zu einer verminderten Pufferkapazität des Bodens, durch Ansäuerungsprozesse wie Akkumulation von Huminsäuren und Lösung von Kohlenstoffdioxid als Kohlensäure im Bodenwasser infolge dessen zu einer Versauerung. Durch einen geringeren Boden-pH verringert sich die Aufnahmefähigkeit für verschiedene Nährstoffe. Flachland-Mähwiesen sind mesophile Grünlandgesellschaften, deren charakteristische Arten auf ausgeglichene Nährstoffversorgung und einen weitgehend neutralen bis schwach sauren Boden-pH angewiesen sind. In Kontakt zum bereits bestehenden Borstgrasrasen haben sich angrenzend Bestände von Untergräsern (*Festuca* spp.) entwickelt, die auf diesen Standorten konkurrenzfähig werden. Kennarten der Glatthaferwiesen und zahlreiche wertgebende Arten fallen jedoch aus.

#### Eutrophierung

Am Unterhang der Waldwiese entlang des Breitborner Floß im Südosten des Gebietes hat sich ein an Kennarten verarmter, von Obergräsern (insbesondere *Alopecurus pratensis*) dominierter Bestand entwickelt, der vermutlich auf eine natürliche Anreicherung von Nährstoffen und Wasser am Hangfuß zurückzuführen ist. Durch die besseren, in der

Gesamtfläche inhomogen ausgeprägten, Wachstumsbedingungen entzieht die vorhandene Bewirtschaftung diesem Bereich nicht ausreichend Nährstoffe um einen günstigen Erhaltungszustand der Wiese zu gewährleisten.

#### Befahren/Tritt und Einsaat

Ein kleinflächiger Bereich der Mähwiese ‚Am Dillmannsborn‘ angrenzend zu einem Feldweg ist vermutlich durch wiederholten Tritt und Befahren in seiner Artenzusammensetzung stark verändert und mittlerweile stark durch Vorkommen von Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*) dominiert. Die Kennarten der Glatthaferwiesen sind verloren gegangen. Möglicherweise wurde die Art auch nach einer Störung zum Schluss der offenen Bodenstellen eingesät.

#### Unregelmäßige Nutzung

Die Wiese ‚Am Dillmannsborn‘ ist ausgesprochen grasreich und von einer Dominanz an Obergräsern beherrscht, Kräuter tragen nur noch einen geringen Anteil zum Bestandsaufbau bei. Dies lässt sich entweder auf eine vorangegangene Brache, unregelmäßige Nutzung durch zu späte oder nur einschürige Mahd, oder ein unvollständiges Abräumen des Mahdguts zurückführen.

#### Gehölzsukzession

Alle der LRT-Flächen im Gebiet befinden sich noch in Nutzung, teilweise haben sich im Vergleich zu den Daten der Verordnung jedoch ausgehend von bestehenden Wäldern und Baumgruppen Gehölze, insbesondere Sträucher ausgebreitet, die die Grünlandbestände degradieren. Die Verluste sind meist jedoch nur randlich und vergleichsweise kleinflächig ausgeprägt.

## 6.3 Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen

### 6.3.1 Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen

#### **Ziele**

Übergeordnetes Ziel in NATURA 2000-Gebieten ist es, Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten der Arten mindestens in dem zum Zeitpunkt der Gebiets-Meldung entsprechenden Umfang und Ausprägung („einem günstigen Erhaltungszustand“) zu erhalten. Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut), ein ungünstiger Erhaltungszustand wird mit C (mittel bis schlecht) angegeben.

Das Saarland hat sich hinsichtlich der Sicherung dieser Ziele zu einer formellen Ausweisung seiner NATURA 2000-Gebiete per Rechtsverordnungen entschlossen. Die genannten Erhaltungsziele werden daher hier schwerpunktmäßig zunächst auf den gemäß Schutzgebietsverordnung ausgewiesenen Flächen umgesetzt. Ergänzend können weitere Flächen innerhalb der Schutzgebiete freiwillig zu LRTs und/oder Arthabitaten entwickelt werden und so das Sicherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes zusätzlich unterstützen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die vier unterschiedlichen Ziel-Kategorien wie folgt definiert:

a) Erhalt:

Das Ziel „Erhalt“ befindet sich auf allen im Rahmen der Ausweisung dargestellten LRTs und Arthabitaten.

b) Wiederherstellung:

Die Zielkategorie „Wiederherstellung“ wird auf sich seit der Ausweisung verschlechterten ausgewiesenen LRT/Arthabitat-Flächen dargestellt. Dazu wurden die aktuellen Ergebnisse der Bestandserfassung mit dem Ausweisungszustand der Flächen verglichen.

c) Zustandssicherung:

Das Ziel der Zustandssicherung befindet sich auf ausgewiesenen Flächen mit einer erkennbaren Verschlechterungstendenz.

d) Entwicklung/Verbesserung:

Das Ziel „Entwicklung/Verbesserung“ wird auf ausgewiesenen Flächen mit Verbesserungspotential, sowie auf Flächen ohne aktuellen LRT/Arthabitat-Status jedoch mit entsprechendem Entwicklungspotential abgebildet. Bei Priorisierung in den Stufen „sehr hoch“ und „hoch“ im Erhaltungszielebogen werden innerhalb des Schutzgebietes

die Potentiale zur Entwicklung und Verbesserung für die entsprechenden Schutzgüter vollständig ausgeschöpft.

### **Maßnahmen**

Die für konkrete Flächen festgelegten Ziele der Managementplanung werden durch Maßnahmen umgesetzt. Mögliche Maßnahmen zur Ziel-Erreichung und damit zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes lassen sich in verpflichtende und freiwillige Maßnahmen unterteilen:

#### - Pflichtmaßnahmen

Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt der per Verordnung ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arthabitate dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Sie sind getrennt nach LRT und Erhaltungsgrad bzw. Art in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung formuliert. Ebenfalls zu Pflichtmaßnahmen zählen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schutzgutes in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zum Meldezeitpunkt. Die in den Verordnungen formulierten Vorgaben bestehend aus Bewirtschaftungsvorgaben und unzulässigen Maßnahmen, zusammen mit den Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung, setzen das Verschlechterungsverbot bzw. das Erhaltungsgebot, weitere freiwillige Maßnahmen das Verbesserungsgebot aus den Vorgaben der europäischen Union um.

#### - Freiwillige Maßnahmen

Als freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die auch über die Schutzgebietsgrenzen hinaus – im Vergleich zum Ausweisungsstand - der Sicherung (bei Verschlechterungstendenz) und Verbesserung des Erhaltungsgrads oder einer (Neu)Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen dienen (Kohärenzsicherung, Biodiversitätsverbund, Puffer-Wirkung,...).

Neben den beschriebenen flächen- bzw. schutzgutbezogenen Maßnahmen können im Rahmen der Managementplanung auch Maßnahmen ohne kartographische Verortung als Pflicht- oder freiwillige Maßnahmen dargestellt und beschrieben werden.

### **Grundlagen der Ziel-Festlegung und Maßnahmenplanung**

Das Grundgerüst der Maßnahmenplanung in der Managementplanung bilden zunächst die aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung ableitbaren Pflichtmaßnahmen zum Erhalt, ggf. zur Wiederherstellung.

Hierauf aufbauend ist zu prüfen, in welchen Bereichen nach gutachterlicher Einschätzung eine naturschutzfachliche Verbesserung und Entwicklung potentiell möglich wäre.

Neben Aspekten wie naturräumlicher Ausstattung, Bedeutung für den Biotopverbund und für die Kohärenz und Prioritäten-Setzung im landesweiten Kontext im Erhaltungszielebogen sind dabei auch weitere Punkte wie Besitzverhältnisse, bestehende Nutzungen oder Zielkonflikte mit zu berücksichtigen, die die Umsetzbarkeit der formulierten Ziele beeinflussen können.

Im folgenden Kapitel „6.3.2“ wird – jeweils getrennt nach den als Schutzgüter für das NATURA 2000 - Gebiet „Breitborner Floß“ definierten Lebensraumtypen – zunächst die in vorliegender Managementplanung vorgenommene Definition von Zielen und in der Folge die Ableitung der hierzu erforderlichen Maßnahmen textlich erläutert und quantitativ tabellarisch dargestellt.

### 6.3.2 Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

In diesem Lebensraumtyp sind arten- und blütenreiche, wenig gedüngte, traditionell extensiv durch ein- bis zweischürige Mahd bewirtschaftete Wiesen im Flach- und Hügelland zusammengefasst. Pflanzensoziologisch sind die Bestände den Tiefland-Ausprägungen des Arrhenatherion, insbesondere dem Arrhenatheretum elatoris zuzuordnen, die je nach pflanzengeographischer Region und edaphischen Bedingungen differenziert sein können. Dies schließt sowohl trockene (z.B. Salbei-Glatthaferwiesen) als auch frisch-feuchte Mähwiesen ein. Im Gebiet sind dabei insbesondere die Ausprägungen auf frischen, lokal auch wechselfeuchten, basenarmen oder mäßig sauren Standorten als Zielvegetation anzusehen.

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für die Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510 nachfolgende Erhaltungsziele:

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime)
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatalemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen.

Das FFH-Gebiet Breitborner Floß wird nur zu etwa 10 % von mageren Flachland-Mähwiesen geprägt, die sich insbesondere im Südosten des Gebietes finden. Von den in der Gebietsverordnung ausgewiesenen LRT-Flächen entsprechen aktuell nur Teilbereiche keinem Lebensraumtyp mehr.

Die größte Verlustfläche (ca. 0,17 ha) findet sich dabei am Unterhang der Waldwiese im Südosten des Gebietes. Vermutlich durch eine zu extensive Bewirtschaftung auf dem am Unterhang besser wasser- und nährstoffversorgten Standort hat sich am Rande der Hochstaudenflur ein obergrasreicher, an Kennarten verarmter Bestand ausgebildet, der keinem Lebensraumtyp mehr entspricht. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist in diesem Bereich eine Aushagerungsmahd vorzunehmen, um dem Standort überschüssige Nährstoffe zu entziehen und eine Ausbreitung des hochwertigen, hangaufwärts anschließenden Bestandes zu ermöglichen.

Eine weitere großflächige Verlustfläche (ca. 0,17 ha) findet sich in der Aue des Bommersbach, angrenzend an den dort liegenden Borstgrasrasen. Der Bestand entwickelt sich durch zunehmenden Nährstoffentzug und Versauerung in Richtung eines basenarmen Magerrasens, was mit dem Verlust wertgebender und kennzeichnender Pflanzenarten für Magere Flachland-Mähwiesen einhergeht. Es ist davon auszugehen, dass der Bestand ursprünglich einmal durch die Nährstoffanreicherung eines basenarmen Magerrasens begründet wurde. Ohne diesen künstlichen Eintrag entwickelt sich der Bestand wieder zu der Vegetation, die sich entsprechend der natürlichen Nachlieferung von Nährstoffen und Basen aus dem Untergrund einstellt. Dieser Verlustgrund ist gleichzeitig der wichtigste Faktor für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ebenfalls angrenzend liegenden, noch dem Lebensraumtyp 6510 entsprechenden Grünlandbestände (ca. 0,22 ha). Für eine Wiederherstellung des Standorts müssen die abiotischen Standortbedingungen des mesophilen Grünlandes wiederhergestellt werden. Dies erfolgt idealerweise durch eine an der Auswaschung und dem Entzug durch Mahd bemessene Erhaltungskalkung mit langsam wirkenden, kohlensauren Kalzium- und Magnesiumkalken in mehrjährigem Abstand. Dabei ist zwingend darauf zu achten den angrenzenden Borstgrasrasen von der Ausbringung auszusparen, da eine Kalkung zu einer Degradation des Bestandes führen würde. Fachlich ist eine Förderung des angrenzenden, im Naturraum seltenen Borstgrasrasen mit Ausweitung des Bestandes auf die sich ohnehin bereits in diese Richtung entwickelnden Bestände vorzuziehen. Dies steht jedoch im Konflikt mit dem Erhalt der Mageren Flachland-Mähwiese. Um diesen zu lösen wurde die Anreicherung der an Kennarten verarmten Bestände um Arten vorgeschlagen, die sowohl in basenarmen Ausprägungen der Glatthaferwiesen wie auch Borstgrasrasen vorkommen.

Weitere größere Flächenanteile (ca. 0,12 ha) am Verlust werden durch Gehölzsukzession verursacht, die auf eine Ausbreitung der randlich an die Bestände vorhandenen Gehölze zurückzuführen ist. Diese Verlustflächen können nur durch aufwendige Maßnahmen wie Gehölzrodungen, Entfernen der Stubben und anschließende Ansaat der vegetationsfreien Flächen wiederhergestellt werden. Durch Sukzession verlorene LRT-Flächen

finden sich an der Waldwiese im Südosten und im Grünlandbestand südlich des durch den Breitborner Floß gespeisten Teiches.

Der Verlustgrund mit den geringsten Auswirkungen (ca. 0,01 ha) ist die übermäßige mechanische Beanspruchung eines Teilbereiches der Wiese ‚Am Dillmannsborn‘ mit daraus folgender Änderung der Artenzusammensetzung zugunsten tritt- und schnittverträglicher Arten, insbesondere des Deutschen Weidelgrases (*Lolium perenne*). Um die degradierte Fläche wiederherzustellen ist primär ein Schutz der Fläche vor weiterer mechanischer Beanspruchung notwendig, im Idealfall durch Auszäunen des betroffenen Bereiches gegen den westlich anschließenden Weg. Durch eine anschließende Extensivierung des Standortes und gemeinsame Bewirtschaftung mit der östlich angrenzenden Fläche können von dort wieder typische und wertgebende Arten in die Fläche einwandern.

Abschließend hat sich der Erhaltungszustand der Wiese ‚Am Dillmannsborn‘ (ca. 0,07 ha) auf ungenügend verschlechtert. Die Wiese ist vermutlich aufgrund einer ehemaligen Brache und zu extensiver Nutzung reich an Obergräsern. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist eine vorübergehende Aushagerungsmahd notwendig, um die Konkurrenzkraft der Obergräser zu senken. Anschließend sollte die Bewirtschaftung der Fläche gemäß der Vorgaben der VO mit vollständigem Abräumen des Mahdguts wiederaufgenommen werden.

Kleinere Flächenverluste korrespondieren mit einer abweichenden Kartiermethodik und stellen keine reellen Verlustflächen dar. So wurde der als nicht befestigter Weg ausdifferenzierte Pfad durch die Grünlandbestände bei Ausweisung des Gebietes nicht auskartiert, war in einer ähnlichen Ausdehnung gemäß entsprechender Luftbilder jedoch bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung vorhanden.

Als Entwicklungsflächen finden sich die an der Hangschulter des Tals des Breitborner Floß gelegenen Bestände, die sich vermutlich durch Einwanderung charakteristischer und wertgebender Arten seit der Gebietsausweisung neu entwickelt haben. Die Bestände weisen mit einem EHG von B großflächig einen günstigen Erhaltungszustand auf, teilweise liegt mit einem EHG von C auch ein ungünstiger Erhaltungszustand vor. Als Maßnahme zur Verbesserung des Erhaltungszustandes beider Bestände wird eine vorübergehende frühe Mahd ab Mitte Mai vorgeschlagen, um die Beeinträchtigungen der Flächen durch Vorkommen der schnittempfindlichen Behaarten Wicke (*Vicia hirsuta*) zu verringern.

Im Vergleich zur Verordnung zeigt die aktuelle Kartierung eine vergleichbare Flächenausdehnung des LRT, in der sich Entwicklungsflächen mit Verlustflächen die Waage halten (Tabelle 4).

Tabelle 4: Einzelbetrachtung des LRTs 6510 im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Mittel	B	3,66 <sup>#</sup> ha 9,41 %	3,64 ha 9,36 %	0,83 ha 2,09 %	0,52 ha 1,3 %

\*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze gem. VO

<sup>#</sup>= Rechnerisch ermittelter Wert abweichend von den Daten aus dem Standard-Datenbogen. Hier Flächengröße 3,69 ha

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

### 6.3.2.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510

#### Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

##### P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand B folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte</li> <li>- Futter-Espartette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte</li> <li>- Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte</li> <li>- Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel</li> </ul> </li> <li>- Verzicht auf Düngung und Kalkung</li> <li>- am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10.</li> <li>- Wanderschäferei (Hütehaltung): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weideruhe vom 01.11.- 31.03.</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> </ul> </li> <li>- Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr</li> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> </ul> </li> <li>- Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde</li> </ul>
Weitere Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung</li> <li>- Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig</li> <li>- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9)</li> <li>- Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus</li> </ul> </li> </ul>



Ziel & Begründung	Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B (LRT 6510-B) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Ref. A/5 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen	Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).	

## Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

### PW1.1 Aushagerung eutrophierter 6510-Wiesen

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2- bis 3-schürige Mahd zur Aushagerung brachliegender und wüchsiger Bestände mit Abräumen des Mahdguts <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 01. Mai</li> <li>- Verzicht auf Düngung</li> <li>- nach 2-3 Jahren Übergang in P-Maßnahme</li> </ul> </li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung	Die Maßnahme dient zum einen der Aushagerung durch Brache nährstoffangereicherter Standorte durch frühe und bis zu 3-schürige Mahdschnitte. Gleichzeitig verringert ein früher Mahdschnitt das Aufkommen bzw. den Anteil grünlanduntypischer und -abbauender Pflanzenarten wie z. B. Ruderalarten oder Brache- bzw. Saumarten, die in Folge der Zerstörung der artenreichen Mähwiesen auf den Flächen vorkommen.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall	hoch & 2-3 Jahre

Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

**PW1.2 Etablierung lebensraumkennzeichnender Pflanzenarten (basenarmer Standort)**

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anreicherung von lebensraumtypischen und wertgebenden Arten in einem floristisch verarmten Bestand durch Übertragung von Heumulch/Mahdgut oder autochtonem Saatgut             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leichte Störung des Bestandes durch scharfes Striegeln oder sanftes Eggen zur Schaffung von Offenbodenstellen nach der letzten Mahd</li> <li>- Einbringen von lebensraumtypischen oder wertgebenden, für den Naturraum charakteristische Arten mit Vorkommen auf basenarmen Standorten gemäß des Bewertungsbogens für den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6230 Borstgrasrasen wie <i>Campanula rotundifolia</i>, <i>Danthonia decumbens</i>, <i>Galium pumilum</i>, <i>Euphrasia stricta</i>, <i>Genista tinctoria</i>, <i>Hieracium lactucella</i>, <i>Hypochaeris radicata</i>, <i>Lathyrus linifolius</i>, <i>Polygala vulgaris</i>, <i>Potentilla erecta</i>, <i>Saxifraga granulata</i>, <i>Viola canina</i></li> </ul> </li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Die Bestände sind stark an Kennarten verarmt und kurz vor dem Verlust des LRT-Status, oder haben diesen bereits verloren. Die Bestände entwickeln sich in Richtung eines basenarmen Magerrasen (Borstgrasrasen), und stehen aktuell intermediär zwischen einem LRT 6510 und LRT 6230, bestimmte Flächenanteile können jedoch keinem der beiden Lebensraumtypen zugeordnet werden. Zur Sicherung des LRT-Status der Flächen ist eine Wiederherstellung der lebensraumtypischen Artengemeinschaft erforderlich.</p> <p>Viele Grünlandarten weisen nur eine geringe Fernausbreitungstendenz auf, aufgrund der isolierten Lage des Bestandes ist nicht von einer spontanen Wiederbesiedlung des Standortes in kurzfristigen Zeiträumen auszugehen. Zur Überbrückung dieser Ausbreitungslimitierung ist eine Anreicherung von lebensraumtypischen Arten durch Übertragung von Heumulch/Mahdgut oder autochtonem Saatgut notwendig.</p>	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	mittel & 1-2 Jahre	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>
----------------------------	--

### PW1.3 Rodung vorhandener Gehölze

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Die Maßnahme soll durch das Entfernen vorhandener Gehölze mit ihren Wurzelstöcken die Etablierung und Mahdnutzung zerstörter Grünlandvegetation ermöglichen. Nur wenn Gehölze und deren Wurzelstöcke entfernt sind, kann die vorhandene Fläche für eine Ansaat von artenreicher Grünlandvegetation bearbeitet werden. Auch ein Wieder-Austrieb der Gehölze aus verbliebenen Wurzelstöcken wird somit vermieden.</p>	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

### PW1.4 Ansaat mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6510-B Status oder mit autochthonem Saatgut</li> <li>- zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen</li> <li>- bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpfschnitte</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung	<p>Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen durch aus dem Gebiet gewonnenem Samenmaterial. Vorheriges Eggen der Fläche verbessert den Ansaaterfolg bei dichter Grasnarbe oder stärkerer Verfilzung. Nachfolgende Schröpfschnitte als Grünlandpflege sollten nur bei starkem Aufkommen unerwünschter Ruderalarten oder grünlanduntypischer Kräuter erfolgen.</p>
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & einmalig

Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer ,ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

**PW1.5 Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung mit Schutz vor Tritt/Befahren**

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO)</li> <li>- Schutz des Bestandes vor mechanischen Störungen und Bodenverdichtung durch Tritt und Befahren</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Verordnungsvorgaben. Gleichzeitig sind andere Nutzungsformen, die einer solchen extensiven Grünlandbewirtschaftung nicht entsprechen und zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 nicht geeignet sind, unverzüglich zu beenden.</p> <p>Mechanischer Stress verursacht gemeinsam mit einer Bodenverdichtung eine Veränderung der typischen Artenzusammensetzung und fördert Arten der Trittrassen wie Deutsches Weidelgras. Zur Wiederherstellung typischer Glatthaferwiesen ist ein Schutz vor mechanischer Beanspruchung notwendig.</p>	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & dauerhaft	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer; ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Ggf. Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

## Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

### F2.122a Extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Düngung

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Zweischürige Mahd ab dem 15.06. mit Abräumen des Mahdgutes - Verzicht auf Düngung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist eine angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung des LRT 6510.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### F19.10c Vormahd zur Bekämpfung lebensraumabbauender Vegetation

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Frühe erste Mahd ab 15. Mai. bis 31. Mai unter vollständigem Abräumen des Mahdguts
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist eine Bekämpfung der den Lebensraumtyp 6510 beeinträchtigenden aber schnittempfindlichen Rauhaarigen Wicke ( <i>Vicia hirsuta</i> ) durch eine frühe Mahd zur Verbesserung des Erhaltungszustandes des Grünlandes.  Die Maßnahme darf nur zielgerichtet durchgeführt werden, da eine großflächige frühe Mahd das Vorkommen der wertgebenden Art Kleiner Klappertopf ( <i>Rhinantus minor</i> ) stark gefährden würde.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		gering & 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### 6.3.3 Borstgrasrasen (LRT 6230\*)

Borstgrasrasen sind Magerrasen, die sich durch Mahd oder typischerweise extensive Beweidung auf nährstoffarmen, sauren Böden bei ausgeglichener Wasserversorgung entwickeln. Typische Bestände sind teils arm an Arten, können bei guter Entwicklung und Pflege jedoch eine blumenbunte Gesellschaft darstellen. Im Saarland findet sich als Borstgrasrasen im engeren Sinne – eine von Borstgras geprägte Grünlandgesellschaft – insbesondere als Polygalo-Nardetum, teils kommen weiterhin Fragmentgesellschaften wie die *Galium saxatile-Nardus stricta* - Gesellschaft vor. Die im FFH-Gebiet „Breitborner Floß“ ausgebildeten Bestände sind als Vorläufer der Hauptverbreitung im Nordwestlichen Hügelland des Saarlandes aufzufassen, die aufgrund ihrer randlichen Lage fragmentarischen Charakter haben. Sie sind nur durch wenige Arten, insbesondere Graminoide, gekennzeichnet.

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für die Erhaltung weitgehend gehölzfreier Borstgrasrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten - 6230 nachfolgende Erhaltungsziele:

- Erhalt bestandsprägender, regionaltypischer, traditioneller Nutzungsformen im Grünland oder alternativ der Pflege
- Erhalt spezifischer Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen.

Die beiden im Gebiet vorkommenden Borstgrasrasen nehmen nur einen geringen Teil der Fläche des FFH-Gebietes von etwa einem Viertel Prozent ein. Die in der aktuellen Überarbeitung des Managementplans erfassten Bestände entsprechen noch der bei der Gebietsausweisung festgestellten Ausdehnung. Durch eine Verschlechterung des Erhaltungsgrades von B auf C befindet sich der nördliche, in der Aue des Bommersbach gelegene Bestand jedoch in einem ungünstigen Erhaltungszustand, die zweite südlich gelegene Fläche ist gut erhalten.

Die Fläche mit Verschlechterungstendenz weist nur noch ein sehr eingeschränktes Artenspektrum auf, in der aktuellen Erfassung ließen sich drei kennzeichnende Pflanzenarten nachweisen, was den Mindestkriterien zur Erfassung entspricht. Ein weiterer Verlust charakteristischer Arten würde folglich zu einem Verlust des Lebensraumes führen.

Weiterhin ist die Struktur der Fläche durch eine stark von Rotschwingel dominierte Grasnarbe beeinträchtigt. Der Verlust der lebensraumtypischen, schnittempfindlichen Gräser *Danthonia decumbens* und *Nardus stricta* lässt sich möglicherweise auf die für Borstgrasrasen recht frühe Mahd und aufgrund der erhöhten Geländedeposition sehr geringe Schnitthöhe zurückführen, die Zugunsten des sehr schnittverträglichen Rotschwingels zurückgehen. Ein zu später Mahdtermin kann jedoch zu einer Akkumulation von Streu und damit Verfilzung der Rasen führen und eine Eutrophierung des Standorts begünstigen. Da aktuell keine Eutrophierungs- oder Brache-Effekte im Bestand erkennbar sind, sollte als Wiederherstellungsmaßnahme auf eine Mahd mit größerer Schnitthöhe von etwa 10 cm in diesem Bereich umgestellt werden, die die Horste des Borstgrases und des Dreizahns größtenteils ausspart. Sollte sich bei Umsetzung der Maßnahme eine Verfilzung oder ein übermäßiges Mooswachstum einstellen, sollte der Bestand zusätzlich durch eine zeitige Frühjahrsbearbeitung mit einem sanft eingestellten Striegel leicht gestört werden (siehe Empfehlungen von Peppeler-Lisbach und Fischer (2022)). Dies schafft weiterhin Rekrutierungsstellen für typische Arten. Nach Durchführen einer initialen Maßnahme ist die Übertragung von Mahdgut oder autochtonem Saatgut auf die Flächen zur Stabilisierung der Artvorkommen als Maßnahme anzuraten.

Tabelle 5: Einzelbetrachtung des LRTs 6230\* im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“.

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6230*	Borstgrasrasen	Mittel	B	0,09 ha 0,23%	0,09 ha 0,23%	0,04 ha 0,09 %	0 ha 0 %

\*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze gem. VO

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

6.3.3.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6230**Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6230 – Borstgrasrasen****P3a Extensive Grünlandnutzung in 6230-Wiesen gemäß Verordnung**

Maßnahmenbeschreibung		<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6230 folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschürige Mahd ab dem 01. Juli oder nach vollständigem Abblühen einer der folgenden Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flügelginster (<i>Chamaespartium sagittale</i>)</li> <li>- Berg-Waldhyazinthe (<i>Platanthera chlorantha</i>)</li> <li>- Gemeines Kreuzblümchen (<i>Polygala vulgaris</i>)</li> <li>- Arnika (<i>Arnica montana</i>)</li> <li>- Wald-Läusekraut (<i>Pedicularis sylvatica</i>)</li> </ul> </li> <li>- Verzicht auf Düngung und Kalkung</li> <li>- Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde</li> </ul>
Weitere Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden</li> <li>- Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen</li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung von artenreichem Borstgrasrasen durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Ref. A/5 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).



## Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6230 – Borstgrasrasen

### PW3a.1 Mahd mit Rücksicht auf schnittempfindliche Arten

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd gemäß der Vorgaben der VO ab dem 1. Juli, im Bereich des Borstgrasrasens jedoch mit einer Schnitthöhe von 10 cm.</li> <li>- Bei Akkumulation von Streu durch eine größere Schnitthöhe ist ggf. eine zusätzliche Nachpflege durch sanftes Striegeln und Abräumen des Pflanzenmaterials in Betracht zu ziehen.</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		In dem niederwüchsigen Bestand ist ein maximaler Entzug der Biomasse zur Erhaltung des geringen Nährstoffniveaus nicht zwingend erforderlich. Zum Schutz mahdempfindlicher Arten sollte eine minimale Schnitthöhe von 10 cm eingehalten werden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & dauerhaft
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer oder Eigentümer, ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.  Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

### PW3a.2 Etablierung lebensraumkennzeichnender Pflanzenarten

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anreicherung von lebensraumtypischen und wertgebenden Arten in einem floristisch verarmten Bestand durch Übertragung von Heumulch/Mahdgut oder autochtonem Saatgut             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leichte Störung des Bestandes durch scharfes Striegeln oder sanftes Eggen zur Schaffung von Offenbodenstellen nach der letzten Mahd</li> <li>- Einbringen von lebensraumtypischer oder wertgebender, für den Naturraum typischen Arten gemäß des Bewertungsbogens für den LRT 6230 Borstgrasrasen</li> </ul> </li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		Der Bestand ist stark an Kennarten verarmt und kurz vor dem Verlust des LRT-Status. Zur Sicherung des Bestandes ist eine Wiederherstellung der Lebensraumtypischen Artengemeinschaft erforderlich.  Viele Grünlandarten weisen nur eine geringe Fernausbreitungstendenz auf, aufgrund der isolierten Lage des Bestandes ist nicht von einer spontanen Wiederbesiedlung des Standortes in kurzfristigen Zeiträumen auszugehen. Zur Überbrückung dieser Ausbreitungslimitierung ist eine Anreicherung von lebensraumtypischen Arten durch Übertragung von Heumulch/Mahdgut oder autochtonem Saatgut notwendig.

Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & 1-2 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>

**Maßnahmen zur Zustandssicherung des FFH-LRT 6230 – Borstgrasrasen**

**FV2.180 Mahd mit Rücksicht auf schnittempfindliche Arten**

Maßnahmenbeschreibung		<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 1. Juli, im Bereich des Borstgrasrasens jedoch mit einer Schnitthöhe von 10 cm.</li> <li>- Bei Akkumulation von Streu durch eine größere Schnitthöhe ist ggf. eine zusätzliche Nachpflege durch sanftes Striegeln und Abräumen des Pflanzenmaterials in Betracht zu ziehen.</li> </ul>
Ziel & Begründung		In dem niederwüchsigen Bestand ist ein maximaler Entzug der Biomasse zur Erhaltung des geringen Nährstoffniveaus nicht zwingend erforderlich. Zum Schutz mahdempfindlicher Arten sollte eine minimale Schnitthöhe von 10 cm eingehalten werden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & dauerhaft
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten oder begründet zu erwarten ist,.</p> <p>Nach erfolgreicher Zustandssicherung sind die jeweils zum Erhalt des LRT geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>

#### 6.3.4 Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)

Dieser Lebensraumtyp umfasst die Hochstauden- und Hochgrasfluren an feuchten und nährstoffreichen Standorten der Gewässerufer und Waldränder. Die Vegetationsbestände werden meist nicht genutzt oder nur ab und zu gemäht. Bachbegleitend oder an feuchten Waldrändern bilden sich meist nasse Staudenfluren des *Filipendulion ulmariae* aus, im Gebiet insbesondere die durch Großes Mädesuß (*Filipendula ulmaria*) und Kriech-Baldrian (*Valeriana procurrens*) geprägte Gesellschaft des Valeriano-Filipenduletum.

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für die Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren - 6430 nachfolgende Erhaltungsziele:

- Erhalt der offenen bzw. mit Auengehölzen verzahnten Struktur
- Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Schutz vor übermäßigem Nährstoff- und Sedimenteintrag
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Schutz vor invasiven Neophyten
- Bei genutzten Gewässern: Sicherung einer an den Erhaltungszielen orientierten maßvollen fischereilichen Nutzung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen.

Der einzige im Gebiet gemäß der VO vorhandene Bestand liegt als Saum zwischen der Waldwiese und dem Auwald im Südosten des Gebietes, das Vorkommen wird durch ein kleines Feldgehölz jedoch in zwei Teilflächen gegliedert. Auch dieser Lebensraumtyp nimmt mit unter einem halben Prozent nur geringe Flächenanteile am FFH-Gebiet ein. Bei einem Vergleich der Verordnungsdaten mit der aktuellen Erfassung lässt sich eine deutliche Abnahme der Ausdehnung des Lebensraumes auf weniger als die Hälfte der ausgewiesenen Fläche feststellen. Weiterhin verschlechterte sich der Erhaltungsgrad der noch vorhandenen Bestände von B auf C, was einem ungünstigen Erhaltungszustand entspricht.

An die Stelle der Hochstaudenfluren tritt auf den Verlustflächen aktuell eine dichte, von Großer Brennnessel und Wiesen-Fuchsschwanz geprägte Vegetation, Feuchte- und Nässezeiger sind nicht mehr nachweisbar. Auch die verbleibenden Bereiche mit Hochstaudenfluren sind durch eine hohe Deckung von Nitrophyten in ihrer Struktur beeinträchtigt. Eine Eutrophierung des Standortes durch übermäßige Zufuhr von

Düngemitteln aus der angrenzenden Wiese kann aufgrund des guten Erhaltungszustandes der Grünlandfläche mit einer Bewirtschaftung unter Naturschutzaufgaben weitgehend ausgeschlossen werden. Die Eutrophierung lässt sich vermutlich auf natürliche Nitrifizierungsprozesse durch eine abnehmende Wasserversorgung des Standortes ableiten. Hierauf weist auch die an die Stelle der Hochstaudenfluren tretende Vegetation hin, die gemäß der Ellenberg'schen Zeigerwerte als Frische- bis Feuchtezeiger klassifiziert wird (6) und demnach 2 Stufen unter der mittleren Feuchtezahl typischer Hochstauden steht (8).

Als Maßnahme kann daher nur eine vorübergehende Aushagerungsmahd mit regelmäßigem Monitoring vorgeschlagen werden, durch das sich abschätzen lässt, ob sich die Hochstaudenfluren wieder ausbreiten oder ob an deren Stelle Arten mesophiler Grünlandgesellschaften treten. Möglicherweise ist der Standort des LRT aufgrund geringerer Wasserverfügbarkeit nur durch aufwendige, hydrologische Maßnahmen zu sichern. Aus ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten ist bei Feststellung einer zu geringen Wasserverfügbarkeit auf dem Standort eine Neuentwicklung des LRT an den Ufern des Bommersbaches oder Breitborner Floß in Betracht zu ziehen.

Eine neue LRT-Fläche hat sich im Komplex mit Röhrichten hochwüchsigere Arten in einer Lichtung verschiedener feuchtegeprägter Waldtypen südlich des Breitborner Floß entwickelt. Die Fläche ist nur mäßig artenreich, weist jedoch keine Beeinträchtigungen durch Nitro- oder Neophyten auf.

Tabelle 6: Einzelbetrachtung des LRTs 6430 im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“.

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6430*	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Lagen	Mittel	C	0,4 ha (1,02 %)	0,20 ha (0,5%)	0,4 ha 1 %	0,13 ha 0,32 %

\*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze gem. VO

Die angegebenen Prozentwerte wurden direkt aus den digitalen Flächenabgrenzungen berechnet, geringe Abweichungen zu den rechnerischen Prozentwerten mit den in der Tabelle angegebenen Flächengrößen gehen auf Rundungsfehler zurück.

6.3.4.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6430**Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren****P15 Erhalt des LRTs 6430 – Feuchter Hochstaudenfluren durch Auflagen gemäß Verordnung**

Maßnahmenbeschreibung		<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6430 folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Beweidung</li> <li>- Verzicht auf Düngung und Kalkung</li> <li>- Verzicht auf Entfernung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen</li> <li>- die Anpflanzung von Gehölzen im Ufer-Bereich ist zulässig, sofern dies nicht zur Beschattung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen führt</li> <li>- Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt</li> <li>- Verzicht auf das Befahren mit Booten in Bereichen von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften</li> </ul>
Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung		<p>Folgende Vorgaben zur Mahd werden im Rahmen des MaP konkretisiert :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes</li> <li>- Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre oder jährliche Mahd von maximal 50 % der Fläche</li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung Feuchter Hochstaudenfluren durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Ref. A/5 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschafts-Förderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

## Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

### PW15.1 Aushagerungsmahd eutrophierter 6430-Staudenfluren mit Monitoring

Maßnahmenbeschreibung		<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-3 schürige Mahd ab dem 01.05. bis 01.10. ohne Düngung und mit Abräumen des Mahdgutes</li> <li>- nach 2-3 Jahren Übergang in reguläre Bewirtschaftung laut Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO)</li> <li>- Regelmäßige Kontrolle der Fläche auf Ausbreitung von Hochstauden feuchter Standorte.</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		<p>Zielsetzung der Maßnahme ist die Aushagerung von durch Nitrophyten und Obergräser dominierte Abschnitte ehemaliger Hochstaudenfluren.</p> <p>Die Eutrophierung des Bestandes ist möglicherweise auf eine unzureichende Wasserversorgung des Standortes zurückzuführen, der kein dauerhaftes Vorkommen des LRT in Zukunft mehr ermöglicht. Ein engmaschiges Monitoring in Begleitung der Maßnahme dient der Abschätzung des aktuell noch vorhandenen Standortpotentials.</p> <p>Nach erfolgreicher Aushagerungsmahd mit Wiederentwicklung feuchter Hochstaudenfluren sind die jeweils zum Erhalt des LRT geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>

### PW15.2 Rodung vorhandener Gehölze

Maßnahmenbeschreibung		<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>
Ziel & Begründung		<p>Die Maßnahme soll durch das Entfernen vorhandener Gehölze mit ihren Wurzelstöcken die Etablierung zerstörter Hochstaudenfluren und Pflege durch Mahd ermöglichen. Nur wenn Gehölze und deren Wurzelstöcke entfernt sind, kann die vorhandene Fläche für eine Ansaat von artenreichen feuchten Hochstaudenfluren bearbeitet werden. Auch ein Wieder-Austrieb der Gehölze aus verbliebenen Wurzelstöcken wird somit vermieden.</p>
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig

Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

### PW15.3 Ansaat mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet von artenreichen (&gt;6 kennzeichnende Arten) Feuchten Hochstaudenfluren oder mit autochthonem Saatgut</li> <li>- zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen</li> <li>- bei Bedarf nachfolgend initiale Pflege durch Schröpfungsschnitte</li> <li>- ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung feuchter Hochstaudenfluren durch aus dem Gebiet gewonnenem Samenmaterial. Vorheriges scharfes Eggen der Fläche ist nötig für einen Ansaaterfolg bei Ansaat nicht bewuchsfreier Flächen mit dichter Vegetation oder stärkerer Verfilzung. Schröpfungsschnitte als Nachpflege bis sollten bis zu dreimalig auf zuvor bewuchsfreien Flächen bei starkem Aufkommen unerwünschter Ruderalarten erfolgen oder bei starkem Aufwuchs der vorhandenen Vegetation bei einer Übersaat.</p>	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	

## Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung des FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

### F15.2 Erhalt Feuchter Hochstaudenfluren

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt Feuchter Hochstaudenfluren
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & 1. Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre oder 2. jährliche Mahd von maximal 50 % der Saumfläche
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV



### 6.3.5 Bachbegleitender Auenwald (LRT 91E0\*)

Dieser FFH-Lebensraumtyp fasst Erlen- und Eschenauenwälder entlang von Fließgewässern sowie z.T. auch quellige, durchsickerte Wälder in Tälern und an Hangfüßen zusammen. Gemeinsames Kennzeichen sind die durch periodische Grundwasserschwankungen und teils leichte Überflutungen vorherrschenden Standortbedingungen. Im Gebiet fällt darunter insbesondere die Pflanzengesellschaft des Traubenkirschen-Eschen-Erlen Waldes (Pruno-Fraxinetum), der in einer Struktur und artenreichen Ausprägung als Zielzustand dienen kann.

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für den Erhalt des Weichholzauenwaldes – 91E0 nachfolgende Erhaltungsziele:

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Standortdynamik
- Erhalt des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßigen Hochwasserereignissen
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände
- Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume der Aue bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Aewiesen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Sumpfwäldern
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen.

Der Bestand innerhalb des FFH-Gebietes weist insbesondere aufgrund des weitgehend homogenen Baumalters strukturelle Defizite auf, der Erhaltungszustand ist jedoch unter Beachtung der typisch ausgebildeten Baum- und Krautschicht mit einem Erhaltungsgrad von B günstig und entspricht den Verordnungsdaten. Im Vergleich zur Verordnung lässt sich eine geringfügige Abnahme der Flächenausdehnung des LRT um etwa 6 % der LRT-Fläche feststellen, die jedoch durch eine Abweichung in der Kartiermethodik begründet ist und keine reelle Verlustfläche darstellt. Bei Ausweisung des Schutzgebietes wurde das Biotop als

Komplex mit dem ihn durchfließenden Breitborner Floß erfasst, der Bachlauf wurde bei Überarbeitung des Managementplans jedoch ausdifferenziert. Eine Wiederherstellungsmaßnahme ist deshalb nicht erforderlich.

Tabelle 7: Einzelbetrachtung des LRTs 91E0\* im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“.

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Mittel	B	1,57 ha 4,04 %	1,47 ha 3,78 %	0,1 ha 0,26 %	0 ha 0 %

\*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze gem. VO

### 6.3.5.1 Maßnahmen für Einzelflächen – LRT 91E0\*

#### Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 91E0\* – Bachbegleitender Auenwald

#### P4h Forstwirtschaftliche Bodennutzung im LRT 91E0 - Weichholzauenwald gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 91E0 folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewirtschaftung nach der naturnahen Dauerwaldwirtschaft im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 1069 – Waldgesetz des Saarlandes vom 26. Oktober 1977 in der derzeit geltenden Fassung unter Beachtung folgender Maßgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verzicht auf Nutzung von Bäumen mit Großhöhlen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besonders geschützter Arten</li> <li>▪ Mahd von Waldwiesen ab dem 15. Juli</li> <li>▪ Mahd von Wegesäumen von Juni bis August</li> <li>▪ Verzicht auf die Aufforstung von Waldwiesen und Waldlichtungen</li> <li>▪ Verzicht auf die künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer bzw. nicht lebensraumtypischer Baumarten</li> <li>▪ Nadelbaumbestände sind mittelfristig in naturnahe Bestände zu überführen</li> </ul> </li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Ziel ist die Erhaltung des Weichhauenwaldes durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.</p>	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.  Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

#### 6.4 Beweidung im Gebiet

Beweidung kann ein geeignetes Mittel sowohl zur Bewirtschaftung von Flächen ohne LRT- oder Habitat-Status, aber auch zur (Neu)Entwicklung oder Wiederherstellung von LRT-Flächen oder Arthabitaten sein.

Die Art der Weideführung (Beweidungsintensität (Dauer und Besatzdichte), Art der Weidetiere; Weidepflege usw.) ist dabei entscheidend für die Wirkung auf die beweideten Flächen und die Entwicklung des Bestandes.

Die Beweidung von Schutzgebietsflächen sollte den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung entsprechen. Die Managementplanung kann Abweichungen/Öffnungen vorsehen und so die Nutzung durch Beweidung in weiteren Bereichen ermöglichen.

Vor Aufnahme einer Beweidung abweichend von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist ein Antrag auf Ausnahme bei der Obersten Naturschutzbehörde zu stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird dabei auch die FFH-Verträglichkeit mitbehandelt.

Im vorliegenden Natura 2000-Gebiet „Breitborner Floß“ ist Beweidung:

- in allen (Offenland-)Bereichen unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 der VO grundsätzlich zulässig. Ausgenommen davon sind die Flächen mit dem Lebensraumtyp 6430.

#### 6.5 (Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet)

Neben den Lebensraum- bzw. artspezifischen Vorgaben, enthält die Verordnung in § 4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gesamt-Gebiet.

Alle aktuell geltenden und im gesamten Schutzgebiet grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind im Natura 2000-Gebiet „Breitborner Floß“:

(1) alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,
2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),
3. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafräder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
6. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
7. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
8. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- a) Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
- b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu entfernen,
- c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken,
- d) zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest,
- e) zu beweiden.

## 7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

### 7.1 Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß Standarddatenbogen kommt im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ die folgende Art des Anhangs II der FFH-RL vor:

Tabelle 8: Übersicht über die im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Anhang	Priorität	Erhaltungszustand	Populationsgröße	Art-habitat gem. VO [ha]	(Pot.) Art-habitat [ha]	Beschreibung des potentiellen Arthabitats (ohne flächige Quantifizierung)
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II (FFH-RL), IV (FFH-RL)	mittel	B	11 - 50	10,26	10,26	magere, artenreiche Glatthaferwiesen mit ausgedehnten Streuobstbeständen und verschiedenen Feuchtbiotopen

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die Arten dieser Anhänge gelten strenge Artenschutzbestimmungen und es müssen FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Der Große Feuerfalter gehört zudem nach der Saarländischen Naturschutzstrategie (Modul Regionale Biodiversitätsstrategie) zu den Arten, für deren Erhalt die Region bzw. das Saarland im weltweiten Maßstab eine besondere Verantwortung besitzt. Die Art ist im aktuellen Standarddatenbogen auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2010 mit 11-50 Individuen aufgeführt (Erhaltungszustand B).

Die festzulegenden Ziele und Maßnahmen müssen so ausgerichtet werden, dass ein guter Erhaltungszustand erhalten bleibt oder erreicht wird. Der Große Feuerfalter ist nach der Roten Liste der Tagsschmetterlinge des Saarlandes nicht gefährdet (CASPARI & ULRICH 2020).

Bei den Erfassungen aus dem Jahr 2010 (BÜRO ARK 2010) wurden im FFH-Gebiet „Breitborner Floß“ insgesamt 11 Eier an *Rumex obtusifolius* nachgewiesen. Weitere Nachweise wurden durch das Zentrum für Biodokumentation des Saarlandes im gleichen Jahr erbracht. Bei den aktuellen Erfassungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Managementplans wurde die Art im Gebiet in keiner Generation nachgewiesen. Die ehemaligen Fundorte lagen überwiegend im Bereich der Feuchtwiesenbrache an der Dillmannsbornstraße im westlichen Teil des FFH-Gebietes und im extensiv genutzten

Feuchtgrünland nördlich des Bommersbaches im Nordosten des Gebietes. Auf der Waldwiese im Südosten des Gebietes wurde ein Einzelnachweis erbracht.

Bei den aktuellen Erfassungen am 23.06 und 15.08.2023 im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Managementplans wurde die Art im Gebiet in keiner Generation nachgewiesen. Dabei wurde im Juni das gesamte Gebiet mit besonderem Augenmerk auf die Bereiche ehemaliger Vorkommen begutachtet. An geeigneten Stellen wurden Patches festgelegt, innerhalb welcher alle Raupennahrungspflanzen des Großen Feuerfalters auf Vorkommen von Eiern des Feuerfalters kontrolliert wurden. In wenigen Fällen waren so viele Pflanzen vorhanden, dass nur ein Teil – mindestens jedoch 30 Pflanzen – abgesucht wurde. Bei der zweiten Begehung im August wurden dieselben Patches mit der gleichen Methodik erneut kontrolliert. Es wurden sporadisch umliegende Flächen erneut auf ihre Eignung als Eiablagehabitat überprüft und gegebenenfalls auch hier Ampfer-Pflanzen auf Eier hin untersucht. Zusätzlich wurde bei beiden Begehungen auf adulte Große Feuerfalter geachtet.

Die Habitatqualität der Feuchtgrünlandkomplexe der Bommersbachaue kann als gut (B) bezeichnet werden. Innerhalb des Schutzgebietes und der Habitatflächen gibt es ein kleinräumiges Mosaik aus brachgefallenen Nass- und Feuchtwiesen mit Vorkommen von Hochstauden und teils kleinflächigen blütenreichen Mähwiesen die als Falternahrungshabitat dienen, ebenso wie ausgedehnte Seggenriede, die von Männchen bevorzugt als Rendezvous-Platz genutzt werden. Innerhalb der Brachen und wenig genutzten Grünlandbestände findet sich immer wieder in kleinen Gruppen Stumpfbältriger Ampfer als Raupennahrungspflanze.

Gemäß den Untersuchungen von CASPARI (2006) kann im Saarland derzeit von einem offenen Metapopulationssystem ausgegangen werden, deren Teilsysteme nahezu landesweit wirksam miteinander vernetzt sind. Durch langjährige Studien in der Pfalz (LORITZ & SETTELE 2006) wurde nachgewiesen, dass auch gute Vorkommen nicht nur zwischen den Jahren sondern auch zwischen zwei Generationen eines Jahres völlig zusammenbrechen können, wobei die Ursachen im Wesentlichen auf den Witterungsverlauf, Gradationen von Parasitoiden und Bewirtschaftungseinflüsse zurückzuführen sind. Solche Bestandszusammenbrüche führen aber offensichtlich nicht zwangsläufig zu dauerhaften Populationseinbußen, da sich die Bestände unter günstigen Bedingungen ebenso schnell wieder erholen können. Eine Neubesiedelung des Schutzgebietes durch den Falter ist somit bei der nächsten Optimalphase ausgehend von nahegelegenen Kernhabitaten wie dem Naturschutzgebiet Eulenmühle-Welschwies denkbar.

## 7.2 Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Innerhalb des Breitborner Floß finden sich gut geeignete, reich strukturierte Lebensräume, die verschiedene Habitatfunktionen für den Feuerfalter bereitstellen. Gemäß des FFH-Bewertungsschema ist für das Gebiet aufgrund der regelmäßigen, zweischürigen Mahd von etwa 10-50 % der Offenfläche im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grünlandbestände jedoch eine mittlere Beeinträchtigung festzustellen. Da eine weitere Extensivierung der Grünlandbestände deren Erhaltungsgrad beeinträchtigen würde, steht eine Verbesserung der Beeinträchtigungen im Konflikt mit dem Erhaltungsziel Magerer Flachland-Mähwiesen. Da die Grünlandflächen kleinräumig sind und immer wieder von Brachen und Säumen unterbrochen werden, wird derzeit keine Maßnahme zur Verbesserung der Beeinträchtigungen formuliert.

Geringes Verbesserungspotential besteht jedoch bei der Bewirtschaftung der Flächen, so wurden Bereiche mit reichem Vorkommen von Ampfer in der ersten Mahd teils vollständig ausgespart, was einen weitgehenden Ausfall der Nahrungspflanzen für die zweite Generation zur Folge hatte. Der Ampfer schließt ohne einen Rückschnitt bis zum Beginn der zweiten Faltergeneration seine Assimilationsphase bereits weitgehend ab und befindet sich nach dem Fruchten im Absterben. Die teils in den hochwüchsigen Feuchtwiesen-Brachen vorkommenden Ampfer-Pflanzen sind weiterhin kaum aus der umgebenden Vegetation differenzierbar, die Falter bevorzugen jedoch freistehende Wirtspflanzen. Eine jährlich wechselnde, teilweise erfolgende einschürige Mahd der Feuchtwiesenbrachen nach der ersten Generation kann zu einer stärkeren Strukturierung des Bestandes durch Schaffung von für die Falter zur Orientierung wichtigen Linienstrukturen beitragen.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen jedoch als gering (A) einzustufen, da die Grünlandflächen kleinräumig sind und immer wieder von Brachen und Säumen unterbrochen werden.

## 7.3 Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gilt dieselbe Vorgehensweise zur Ableitung von Zielen und Maßnahmen wie sie in Kapitel 6.3.1. für die FFH-Lebensraumtypen beschrieben ist.

### 7.3.1 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Folgende Erhaltungsziele sind im Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets für den Großen Feuerfalter formuliert:

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters:

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitats.

Der bestehende Zustand der Art gemäß den aktuellen Erfassungen im Rahmen der Überarbeitung des Managementplans entspricht mit dem Erhaltungsgrad B den Daten des Standard-Datenbogens aus der letzten Kartierung 2010, aktuell durch einen fehlenden Nachweis jedoch mit einem schlechten Populationszustand.

Tabelle 9: Einzelbetrachtung des Großen Feuerfalters im FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“

Art-Code	Art	Priorität	Gesamt-EHZ	Habitatfläche, -anteil gem. VO [ha], [%]	Habitatfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
1060	Großer Feuerfalter	Mittel	C	10,26 ha 26,38 %	10,26 ha 26,38 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %

\*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze.

Der Erhalt der Art wird in der Gebietsverordnung (VO) durch die Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung als Nutzungsregime mit Verbleib von Altgrasstreifen berücksichtigt. Zur Verbesserung ist das Bereitstellen alternierender Altgrasstreifen als Teil des Nutzungsregimes zu verwirklichen.



7.3.1.1 Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**Maßnahmen zum Erhalt des Großen Feuerfalters:****P20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung**

Maßnahmenbeschreibung		Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen des Großen Feuerfalters folgende Pflichtmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd, sofern mind. 5 % des Schlages als jährliche Altgrasfläche erhalten bleiben</li> <li>- Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden</li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung des Großen Feuerfalters durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Ref. A/5 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des „53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

### 8. Sonstige Arten / Flächen des Natura 2000-Gebietes

Gemäß der Gebietsverordnung des flächengleichen Naturschutzgebietes „Breitborner Floß“ gelten weiterhin folgende Pflichtmaßnahmen für die innerhalb des FFH-Gebietsgrenzen liegenden Land- und Forstwirtschaftlich genutzten Flächen:

#### **P32.1 Forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Verordnung**

Maßnahmenbeschreibung		<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei forstwirtschaftlicher Bodennutzung folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kleinflächige Nutzung der Bestände unter Förderung der natürlich vorkommenden Baumarten durch Naturverjüngung</li> <li>- Totholzanteil: 6 alte Bäume / ha</li> <li>- Verzicht auf chemische Mittel und Düngung</li> </ul>
Ziel & Begründung		<p>Ziel ist der Erhalt aktuell forstwirtschaftlich genutzter Flächen unter Beachtung der oben genannten Pflichtmaßnahmen. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.</p>
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
Bemerkungen		<p>Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).</p>

#### **P32.2 Extensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Verordnung**

Maßnahmenbeschreibung		<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 15. Juni</li> <li>- Verzicht auf Düngung und Kalkung</li> <li>- Verzicht auf die Verwendung von chemischen Mitteln</li> </ul>
Ziel & Begründung		<p>Ziel ist der Erhalt aktuell landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Beachtung der oben genannten Pflichtmaßnahmen. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.</p>

Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Ref. A/5 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschafts-Förderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

### 8.1 Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Für Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wie den im Gebiet vorkommenden Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Nasswiesen, deren Erhalt eine angepasste Pflege bedarf, werden nachfolgend Pflegemaßnahmen formuliert.

#### Maßnahmen zur Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen

##### F19.12 Pflegemahd von Feuchtbiotopen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - 1-2 schürige Mahd ab 01. Juli ohne Düngung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt von Nasswiesen, Mädesüßfluren oder Nassbrachen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

**F20.71 Pflege brachgefallener Feuchtwiesen und Seggenriede**

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegemahd brachgefallener Feuchtwiesen und Seggenriede abschnittsweise alternierend in 3- bis 5-jährigem Rhythmus</li> <li>- einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes</li> </ul>
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt von Feuchtwiesen und Seggenriede.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & alle 3 bis 5 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

**F21.81 Erhalt von bestehenden flächigen/linearen Röhrichtbeständen**

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einschürige Pflege (Mahd) im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes und bei Bedarf Gehölzentnahme</li> </ul>
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt von Röhrichtbeständen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & alle 3 - 5 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

**8.2. Sonstige Flächen**

Für sonstige Flächen, die keinem Lebensraumtypen und keinem geschützten Biototypen angehören, werden im Folgenden Maßnahmen formuliert, um vorhandene Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu beseitigen und somit eine Verbesserung der Einzelflächen und des Gesamtgebiets zu erreichen. Hierunter fallen punktuelle Beeinträchtigungen durch Vorkommen von Neophyten.

**Maßnahmen für sonstige Flächen**

**F19.10 Bekämpfung von Neophyten**

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekämpfung der Großen- und Kanadischen Goldrute (<i>Solidago gigantea</i> und <i>canadensis</i>) durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz (mind. 2 pro Jahr); Entsorgung des Mahdguts und Pflanzenmaterials</li> </ul>
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Zurückdrängung und Vernichtung von LRT-abbauenden, invasiven Neophyten.

Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich (bei Vorhandensein von Neophyten)
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, ggf. MUKMAV Ref. D/1
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### F19.95 Rückbau baulicher Anlagen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Rückbau von nicht mehr genutzten oder unzulässig genutzten/errichteten baulichen Anlagen, insbesondere Rückbau von Zaunresten (Stacheldraht)
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Rückbau ungenutzter oder widerrechtlich genutzter/errichteter baulicher Anlagen zur Verbesserung des Natürlichkeitsgrades der Umgebung und Reduktion von Beeinträchtigungen wie z.B. Wanderhindernissen für Wildtiere in Form von Zaunresten.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, ggf. MUKMAV Ref. D/1
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

### 8.3 Sonstige Artvorkommen

Während der Überarbeitung des Managementplans gemachte Zufallsbeobachtungen verschiedener Arten sind im Nachfolgenden aufgeführt.

Tabelle 10: Faunistische Zufallsbeobachtungen bei den Erfassungen im Rahmen des Managementplans

Gefährdungskategorien: \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, R = Extrem selten, U = Unbeständiges Taxon

Rote Liste des Saarlandes: Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“ (2020) und

RL-Deutschland: Rote Liste der Vögel (2015) und Tagfalter (2011)

Trivialname	Artnamen	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland
<b>Vögel</b>			
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V
<b>Tagfalter</b>			
Mädesüß-Perlmutterfalter	<i>Brenthis ino</i>	*	*

## 9. Aktuelles Gebietsmanagement

Im FFH-Gebiet Breitborner Floß liegen aktuell für die Pflege der Flächen keine (Landes-) Bewirtschaftungsverträge vor. In der Vergangenheit sind jedoch seit 2005 meist jährlich, teils auch alle zwei Jahre verschiedene Einzelmaßnahmen durchgeführt worden, die insbesondere das brachliegende Feuchtgrünland, Seggenriede und Röhrichte im Norden und Westen des Gebietes betreffen. Dabei wurden Maßnahmen zur Offenhaltung und Grünlandpflege, wie Mähen und Abräumen, durchgeführt. Die verbleibenden Grünlandflächen werden im Rahmen einer regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung gemäß den Vorgaben der Schutzgebiets-Verordnung bewirtschaftet.

## 10. Nutzergespräch

Im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Managementplanung wurde noch kein Nutzergespräch durchgeführt – dies wird voraussichtlich im Juli 2024 nachgeholt. Ergebnisse und eine Zusammenfassung werden in diesem Kapitel nachgetragen.

### 10.1 Bestehende Zielkonflikte

#### Konflikte mit Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie

Im Rahmen der aktualisierten Wasserrahmenrichtlinie ist zur Verbesserung des Gewässerzustandes durch zu hohen Nährstoffeintrag und mangelnde Beschattung für den im Schutzgebiet liegenden Gewässerabschnitt des Bommersbaches als Maßnahme die Einrichtung eines Randstreifens durch Gehölzpflanzung vorgesehen. Dies steht im Konflikt zu den Erhaltungszielen des Schutzgebietes.

Das FFH-Gebiet ist aktuell bereits zu einem großen Teil von Waldbiotopen und Gehölzen gekennzeichnet: Die vorhandenen Offenland-Bereiche sind wichtige Elemente des Lebensraumes des Großen Feuerfalters, der nach Anhang II der FFH-RL geschützt ist und ein Schutzziel des FFH-Gebietes darstellt. Als Maßnahme des Biotopverbundes der Art ist explizit die Offenhaltung von Offenland-Lebensräumen durch Rodungen von Gehölzen vorgesehen. Weiterhin stellen die angrenzend an den Bommersbach liegenden Offenlandbereiche oft geschützte Biotoptypen dar, die gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung als reichstrukturierter und kleinräumlich stark differenzierter Biotopkomplex im Bachtal des Breitborner Floßes und des Bommersbaches erhalten, gepflegt und entwickelt werden sollen. Eine zunehmende Beschattung ist der Erhaltung vieler dieser Biotoptypen abträglich; durch die zumindest randliche Einschränkung der Bewirtschaftbarkeit der Flächen wird weiterhin die natürliche Sukzession in diesen Arealen begünstigt, die meist zu einer Degradation des Biotoptypen führt.

Die etwa 730 m lange Fließstrecke durch das Schutzgebiet verläuft dabei auf ca. einem Drittel der Fließstrecke (ca. 260 m) im Offenland, der überwiegende Gewässerabschnitt ist bereits von vorhandenen Gehölzen zumindest mäßig beschattet. Der im Breitborner Floß gelegene Abschnitt des Bommersbach ist insgesamt als mäßig beschattet (ca. 40-60% Beschattung) einzuordnen, bei dem gemäß Untersuchungen von MENDE UND SIEBER (2021) keine nennenswerte Erwärmung des Fließgewässers stattfindet. Im Zentrum des Gebietes durchfließt der Bommersbach einen stark beschatteten, waldartigen Abschnitt auf etwa 200 m Länge, was möglicherweise bereits zur einer Abkühlung des Gewässers beiträgt (gemäß MENDE UND SIEBER (2021) lokal bis zu  $\Delta T = -3.8^{\circ}\text{C}$  auf 300 m Gewässerlänge im Wald).

Der aktuelle Beschattungsgrad des Bommersbaches innerhalb des FFH-Gebietes wird deshalb als hinreichend erachtet, um einer Erwärmung des Gewässers vorzubeugen. Von weiteren Gehölzpflanzungen ist unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes deshalb abzusehen.

#### Konflikte des Erhalts grundwasserbeeinflusster Lebensraumtypen mit der Wasserförderung im Schutzgebiet

Südlich des Breitborner Floßes am südöstlichen Ende des FFH-Gebietes wurde 2007 ein Heberbrunnen der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach eingerichtet. Direkt angrenzend an den Brunnenstandort finden sich mit den FFH-Lebensraumtypen 6430 Feuchte Hochstaudenflur und 91E0\* Bach-Auenwald zwei von Grund- und Sickerwasser abhängige Lebensraumtypen die durch eine potentielle Absenkung des Grundwassers in der direkten Umgebung des Brunnens negativ beeinträchtigt werden. Für das Vorkommen von bestimmten Arten sind meist nicht die durchschnittlichen Standortfaktoren sondern die korrespondierenden Maxima und Minima entscheidend. Die Bestände der Arzneibaldrian-Mädesüß-Hochstaudenflur (*Valeriano-Filipenduletum ulmariae*) die im Gebiet mit dem Lebensraumtyp 6430 korrespondieren sind stark grundwasserabhängig. Die Grundwasserstände typischer Bestände liegen bei etwa 0-6 dm u. GOF (in trockenen Sommern bis max. 10 dm u. GOF und in feuchten Sommern wohl nur bis 4 dm u. GOF). Wegen der meist geringen GW-Schwankungen und der sandig-lehmig-torfigen Böden besitzen die Standorte dieser Assoziation einen sehr ausgeglichenen Bodenwasserhaushalt und zu einer Austrocknung des Oberbodens im Sommer kommt es kaum. Die Bestände sind gegenüber Grundwasserstandsänderungen empfindlich und durch solche gefährdet. Die Arzneibaldrian-Mädesüß-Hochstaudenflur (*Valeriano-Filipenduletum ulmariae*) ist bei GW-Flurabständen >10 dm nicht dauerhaft existenzfähig und wird von wechselfeuchten, ruderalen Staudenfluren verdrängt. (GOEBEL 1996).

Durch Klimaveränderungen und geringere Niederschläge im Sommer kann die unweigerlich durch Grundwasserförderung im Absenkungstrichter des Brunnens hervorgerufene Verringerung des Grundwasserstandes die für ein dauerhaftes Fortbestehen des Lebensraumtyps kritischen Schwellenwerte unterschreiten. Durch eine Absenkung des Grundwassers sind jedoch auch Sekundäreffekte zu beobachten, die den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen negativ beeinträchtigen können. Dabei spielt insbesondere der Übergang von einer überwiegenden Denitrifizierung unter anaeroben Bedingungen zu überwiegend aeroben Nitrifizierungsprozessen eine Rolle, die zu einer Eutrophierung des Standortes führen. Inwieweit die Grundwasserförderung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu vereinbaren ist, lässt sich voraussichtlich nur durch ein hydrologisches Gutachten abschließend klären.



## 11. Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen

### 11.1 Fördermöglichkeiten

Die in NATURA 2000-Gebieten anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung können in Teilen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln gedeckt werden.

Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedener Art. Diese sind auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen und ändern sich regelmäßig mit Beginn neuer Förderperioden. Daher wird im vorliegenden Kapitel nur das Grundgerüst der derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert. Es wird Bezug auf den Förderzeitraum ab 2023 genommen, wobei die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden können. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier daher explizit ausgenommen.

#### a) Ökoregelung 7:

Auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten ist ab 2023 eine Förderung im Rahmen der Ökoregelung 7 vorgesehen.

#### b) Natura 2000-Ausgleichszahlung:

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen auf Grünland durch die verpflichtenden Auflagen der Schutzgebietsverordnung im Natura 2000-Gebiet können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

#### c) Öko-Wald

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Förderfähig sind hierbei u.a. Lichtwaldstrukturen, Biotopbäume, Maßnahmen zur Verbesserung von Waldlebensräumen auf Sonderstandorten, sowie die Anlage von Biotopen.

#### d) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (AUKM)

Auf Grünland ohne verpflichtende Auflagen aus der Schutzgebietsverordnung des Natura 2000-Gebietes kann die fünfjährige Einhaltung der im Rahmen der EBDG vorgesehenen Maßnahmen freiwillig vertraglich vereinbart und über Mittel der Agrar-Förderung gezahlt werden. Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: [https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung\\_node.html](https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung_node.html)

#### e) Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Hier wird die Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft gefördert. Konkrete Projekte und Vorhaben sind vorab mit dem MUKMAV abzustimmen.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen

[<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/naturschutzfoerderung/naturschutzfoerderung.html>]. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten. Konkrete Kostangaben können im Rahmen der Erarbeitung der Managementplanung regelmäßig nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung von Maßnahmen wird daher hier verzichtet.

### 11.2 Umsetzung der Maßnahmen

Alle Pflichtmaßnahmen auf bewirtschafteten Flächen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit aktuell bereits in der Umsetzung/realisiert. Die Nutzung einer Fläche hängt dabei neben den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers von dessen Einschätzung des Aufwandes sowie der Betriebswirtschaftlichkeit bei Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab.

Da keine Bewirtschaftungsverpflichtung besteht, werden Pflichtmaßnahmen auf nicht bewirtschafteten Flächen im Rahmen des landesweiten Pflegekonzepts umgesetzt.

Freiwillige Maßnahmen unterstützen die Vorgaben gemäß Verordnung, sind jedoch von der freiwilligen Umsetzung der Nutzer abhängig.

Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Punkt „Dringlichkeit & Durchführungsintervall“ der Maßnahmenbausteine verwiesen. Aus den dort enthaltenen Hinweisen ergibt sich ein Bild zur zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen.

### 11.3 Kontrollen

Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements und durchgeführter Maßnahmen können vorwiegend durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung im Saarland gezogen werden. Dabei ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus hin angelegt. Im Grünland liegen somit bis maximal zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen von LRT-Flächen und geschützten Biotopen vor. Dieser Turnus ist angemessen und

geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten.

Ergänzend können die Monitoring-Ergebnisse verschiedener Untersuchungsreihen für Kontrollen herangezogen werden.

Durch ihre Präsenz vor Ort und die Meldung ihrer Beobachtungen innerhalb der Schutzgebiete unterstützt die Naturwacht des Saarlandes die Maßnahmen-Kontrollen.

Eine dauerhafte oder regelmäßige vollständige Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen oder zukünftig geplant.

## 12. Zusammenfassung

Der vorliegende FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet N 6706-304 „Breitborner Floß“ beschreibt die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie notwendige Ziele und Maßnahmen für deren Erhalt.

Dabei ist das Offenland des Gebietes durch eine reiche Struktur von verschiedenen Biotopen feuchtegeprägter Lebensräume und Magerer Flachland-Mähwiesen charakterisiert. Neben naturfernen Forsten und Sukzessionsgehölzen finden sich in den Waldbeständen mit Sumpf- und Auenwäldern standortgerechte Waldgesellschaften. Schutzgüter sind einerseits die Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6230 Borstgrasrasen und 91E0 Bach-Auenwälder gemäß Anhang I der FFH-RL, sowie die Habitate des Großen Feuerfalters (*Lyceana dispar*) nach Anhang II der FFH-RL.

Ziele und Schwerpunkte der Maßnahmenplanung sind die Sicherung und ggf. die (Wieder)Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der vorhandenen Lebensraumtypen und der Lebensstätte des Großen Feuerfalters. Für die Verlustflächen ehemaliger Wiesen des Lebensraumtyps 6510 und Feuchten Hochstaudenfluren des LRT 6430 ist der Wiederherstellungsauftrag maßgeblich und ebenfalls zentraler Bestandteil der Maßnahmenplanung. Gleiches gilt für Flächen der Lebensraumtypen 6230, 6430 und 6510 des Erhaltungsgrades B, die aktuell einer schlechteren Bewertung unterliegen. Die formulierten Maßnahmen verfolgen im Wesentlichen folgende Grundsätze:

- Erhalt der artenreichen Mähwiesen durch extensive Mahdnutzung
- Aufwertung artenreicher Mähwiesen mit verschlechtertem Erhaltungsgrad durch Wiederherstellung der abiotischen Standortbedingungen oder Wiederaufnahme einer extensiven Mahdnutzung
- Wiederherstellung von Verlustflächen artenreicher Mähwiesen durch Wiederaufnahme extensiver Mahdnutzung mit vorheriger zeitlich begrenzter Aushagerung sowie der Wiederherstellung der Standortbedingungen; Bei Bedarf Rodungen von Gehölzen und Ansaat artenreicher Grünlandvegetation als Erstmaßnahmen
- Verbesserung und Wiederherstellung von Flächen mit feuchten Hochstaudenfluren durch eine Aushagerungsmahd zum Entzug von Nährstoffen sowie einem begleitenden Monitoring zur Identifikation möglicherweise veränderter Standortbedingungen
- Verbesserung des Lebensraums des Großen Feuerfalters durch Erhöhung der Struktur- und Nutzungsvielfalt mittels Altgrasstreifen.

Ein besonderes Augenmerk wird weiterhin auf die Pflege und den Erhalt der im Gebiet vorkommenden geschützten Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gelegt, die als reichstrukturierte und kleinräumlich stark differenzierten Biotopkomplexe im Bachtal des Breitborner Floßes und des Bommersbaches einen Teil des Schutzzweckes umfassen.

Insbesondere die feuchtegeprägten Offenland-Biototypen besitzen weiterhin als integrale Bestandteile der Lebensstätte des Feuerfalters eine hohe Bedeutung.

### 13. Literaturverzeichnis

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ SAARLAND, IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ SAARLAND (2021): Hintergrundpapier zur ökologischen Bewertung, Biokomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten/Phytobenthos, Phytoplankton) unter Berücksichtigung der flussgebietspezifischen Stoffe zum 3. Bewirtschaftungsplan 2021-2027 zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) im Saarland. 16S
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ SAARLAND, IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ SAARLAND (2018): BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN – KARTE 9 SAPROBIELLER ZUSTAND, STAND 2018
- GOEBEL, W. (1996): Klassifikation überwiegend grundwasserbeeinflusster Vegetationstypen., Schriftenreihe des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau Bonn 112, 492 S.
- KLOTZ, S., KÜHN, I. UND DURKA, W. [HRSG.] (2002): BIOLFLOR - Eine Datenbank zu biologisch-ökologischen Merkmalen der Gefäßpflanzen in Deutschland. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 38. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- CASPARI & ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et HesperIIDae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“.
- DREWS, M. (2003): *Lycaena dispar* (HAWORTH, 1803). In: PETERSON, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, U., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose (= Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLIBENDEN TIERE UND PFLANZEN VOM 21. MAI 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 v. 22.07.1992: 7-50.
- VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SAARLÄNDISCHEN JAGDGESETZES. Vom 05. November 2019; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 21. November 2019: 886-965.
- MILVUS (2011): Monitoring des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in für diese Art relevanten FFH-Gebieten. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre

- SCHNEIDER, T., CASPARI, S., SCHNEIDER, C. & WEICHERDINNG, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes.
- MENDE, M UND SIEBER, P (2021): Wie halten wir unsere Fließgewässer kühl? Untersuchung von Temperatureinflüssen und Visualisierung des Temperaturverlaufs in Fließgewässern Ableitung von Massnahmenvorschlägen zur Kühlung unserer Fließgewässer im Hinblick auf die Klimaerwärmung. Kurzbericht, 17 S.
- (2016): LRT 6230\* – Artenreiche Borstgrasrasen.  
[https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/6230\\_borstgrasrase\\_n.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/6230_borstgrasrase_n.pdf) Aufgerufen am 05.09.23
- 2014): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. BfN-Skripten 348  
<https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html> Aufgerufen am 28.08.2023
- LORITZ, H. & SETTELE, J. (2006): Eiablageverhalten des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in SW-Deutschland – Wirtspflanzenwahl, Generationenvergleich und Hinweise zur Erfassung. – In: FARTMANN, T. & HERMANN, G. (Hrsg.): Larvalökologie von Tagfaltern und Widderchen in Mitteleuropa. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 68(3/4): 243-255.
- CASPARI, S. (2006): Untersuchung zum Vorkommen des großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im FFH-Gebiet 6709-302, "Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim"; im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) – Zentrum für Biodokumentation (ZfB), Landsweiler-Reden.
- BFG (2022): Karten zum 3. WRRRL-Bewirtschaftungsplan (Stand 14.04.2022) aufgerufen unter <https://geoportal.bafg.de/karten/wfdmaps2022/> am 28.08.2023
- PEPLER-LISBACH, C. & FISCHER, C. (2022): Vegetationsentwicklung in Artenreichen Borstgrasrasen (Lebensraumtyp 6230\*) in FFH-Gebieten des Werra-Meißner-Kreises (Hessen) und Konsequenzen für die Naturschutzpraxis. Tuexenia 42. Göttingen 2022

## 14. Anhang

Karte 1a „Biotoptypen“

Karte 1b: „Lebensraumtypen-aktueller Bestand“

Karte 2a „Lebensraumtypen - Ziele“

Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“

Karte 3a „Pflichtmaßnahmen LRT“

Karte 3b „Freiwillige Maßnahmen LRT“

Karte 3c „Maßnahmen Arten“

Karte 3e „Pflichtmaßnahmen – Naturschutzgebiet“

Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:

**FFH-Gebiet 6706-304  
NSG ‚Breitborner Floß‘**

**- Erhaltungsziele - (Stand: 04.10.2019)**



### **Allgemeines Erhaltungsziel:**

**Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL);  
Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL).**

Schutzgebietsverordnung und Karten:  
<https://www.saarland.de/123852.htm>

Erhaltungsziele und weitere Unterlagen zum Gebiet:  
[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6706-304\\_Breitborner%20Floss/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6706-304_Breitborner%20Floss/Struktur.html)



Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (lt. StDB):

LRT-Code	LRT-Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/Entwicklung - Qualität
6230	*Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Mittel	X		
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Mittel	X		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	Mittel	X	+	
91E0	*Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Mittel	X		

\* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/Entwicklung - Qualität
1060	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Mittel	X		

### Erhaltungsziele:

Erhaltung weitgehend gehölzfreier Borstgrasrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten - 6230

- Erhalt bestandsprägender, regionaltypischer, traditioneller Nutzungsformen im Grünland oder alternativ der Pflege
- Erhalt spezifischer Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren - 6430

- Erhalt der offenen bzw. mit Auengehölzen verzahnten Struktur
- Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Schutz vor übermäßigem Nährstoff- und Sedimenteintrag
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Schutz vor invasiven Neophyten
- Bei genutzten Gewässern: Sicherung einer an den Erhaltungszielen orientierten maßvollen fischereilichen Nutzung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

**Erhalt des Weichholzauenwaldes – 91E0**

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Standortdynamik
- Erhalt des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßigen Hochwasserereignissen
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände
- Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume der Aue bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auwiesen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Sumpfwäldern
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

**Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters**

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Standarddatenbogen - Stand Juni 2020 (Aktualisierung)**Gebiet**

<b>Gebietsnummer:</b>	6706-304	<b>Gebietstyp:</b>	B
<b>Landesinterne Nr.:</b>	58	<b>Biogeographische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Saarland		
<b>Name:</b>	NSG 'Breitborner Floß'		
<b>geographische Länge (Dezimalgrad):</b>	6,8242	<b>geographische Breite (Dezimalgrad):</b>	49,2861
<b>Fläche:</b>	39,00 ha		
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>	Oktober 2000	<b>Als GGB bestätigt:</b>	Dezember 2004
<b>Ausweisung als BEG:</b>	Juli 2015	<b>Meldung als BSG:</b>	
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>	Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Breitborner Floß' (N 6706-304) vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 9. Juli 2015.		
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>	Caspari, Link, Gerber		
<b>Erfassungsdatum:</b>	Juli 2000	<b>Aktualisierung:</b>	Juni 2020
<b>meldende Institution:</b>	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

**TK 25 (Messtischblätter):**

MTB	6706	Ludweiler-Warndt
MTB	6707	Saarbrücken
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>	nein	

**NUTS-Einheit 2. Ebene:**

DECO	Saarland
------	----------

**Naturräume:**

190	Prims-Blies-Hügelland
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D52	Saar-Nahe-Bergland

**Bewertung, Schutz:**

<b>Kurzcharakteristik:</b>	Talaue mit extensiv genutztem Grünland, überwiegend jedoch brachgefallen
<b>Teilgebiete/Land:</b>	
<b>Begründung:</b>	wichtiger Trittstein für Arten des extensiv genutzten Grünlandes im sonst intensiver landwirtschaftlich genutzten Naturraum Prims-Blies-Hügelland

Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	10 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	90 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6706-304	6606-306		FFH		/	Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler u. Schwalbach	47,00	0
6706-304	6706-303		FFH		/	NSG 'Saaraue nordwestlich Wadgassen'	14,00	0
6706-304		77	NSG	b	=	NSG 'Breitborner Floß'	39,00	100

**Legende**

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

**Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:**

--

**Gefährdung (nicht für SDB relevant):**

Sukzession
------------

**Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
K02	Natürliche Entwicklungen, Sukzession	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

**Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

**Management:**

**Institute**

--

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link

**Erhaltungsmassnahmen:**

--

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,0900			G	C	1	1	1	B	B	C	C	2010
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,4000			G	B	1	1	1	B	B	B	C	2006
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	3,6900			G	B	1	1	1	B	B	B	C	2010
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,5700			G	C	1	1	1	B	B	C	C	2010

**Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten**

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
LEP	Lycæna dispar [Großer Feuerfalter]			j	G	11 - 50	1	1	1	d	B	B	B	C	II	2010

**weitere Arten**

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
LEP	MELICINX	Melitæa cinxia [Wegerich-Schreckenflügel]					-		-	2005
ORTH	CONODORS	Conocephalus dorsalis [Kurzflügelige Schwertschrecke]					-		t	1994
PFLA	CAREROST	Carex rostrata [Schnabel-Segge]					r		t	1988
PFLA	CAREVESI	Carex vesicaria [Blasen-Segge]					r		t	1988

PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [s.str.] [Breitblättriges Knabenkraut]					r		t	1988
PFLA	GEUMRIVA	Geum rivale [Bach-Nelkenwurz]					r		t	1988
PFLA	POTEPALU	Potentilla palustris [Sumpf-Fingerkraut, Sumpfblutauge]					r		t	2004
PFLA	STELPALU	Stellaria palustris Ehrh. ex Hoffm. [Sumpf-Stemmiere]					r		t	2004

**Legende**

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

**Literatur:**

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

Biotope: 6706/34,35,37,130,136
--------------------------------

**Dokumentationslink:**

--

**Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	0 %

---

<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %



Standarddatenbogen - Stand Februar 2024 (Aktualisierung)**Gebiet**

<b>Gebietsnummer:</b>	6706-304	<b>Gebietstyp:</b>	B
<b>Landesinterne Nr.:</b>	58	<b>Biogeographische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Saarland		
<b>Name:</b>	NSG 'Breitborner Floß'		
<b>geographische Länge (Dezimalgrad):</b>	6,8242	<b>geographische Breite (Dezimalgrad):</b>	49,2861
<b>Fläche:</b>	39,00 ha		
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>	Oktober 2000	<b>Als GGB bestätigt:</b>	Dezember 2004
<b>Ausweisung als BEG:</b>	Juli 2015	<b>Meldung als BSG:</b>	
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>	Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Breitborner Floß' (N 6706-304) vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 9. Juli 2015.		
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>	Caspari, Link, Gerber		
<b>Erfassungsdatum:</b>	Juli 2000	<b>Aktualisierung:</b>	Februar 2024
<b>meldende Institution:</b>	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

**TK 25 (Messtischblätter):**

MTB	6706	Ludweiler-Warndt
MTB	6707	Saarbrücken
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>	nein	

**NUTS-Einheit 2. Ebene:**

DECO	Saarland
------	----------

**Naturräume:**

190	Prims-Blies-Hügelland
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D52	Saar-Nahe-Bergland

**Bewertung, Schutz:**

<b>Kurzcharakteristik:</b>	Talae mit extensiv genutztem Grünland, überwiegend jedoch brachgefallen
<b>Teilgebiete/Land:</b>	
<b>Begründung:</b>	wichtiger Trittstein für Arten des extensiv genutzten Grünlandes im sonst intensiver landwirtschaftlich genutzten Naturraum Prims-Blies-Hügelland

Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	10 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	90 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6706-304	6606-306		FFH		/	Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler u. Schwalbach	47,00	0
6706-304	6706-303		FFH		/	NSG 'Saaraue nordwestlich Wadgassen'	14,00	0
6706-304		77	NSG	b	=	NSG 'Breitborner Floß'	39,00	100

**Legende**

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

**Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:**

--

**Gefährdung (nicht für SDB relevant):**

Sukzession
------------

**Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
K02	Natürliche Entwicklungen, Sukzession	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

**Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

**Management:**

**Institute**

--

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link

**Erhaltungsmassnahmen:**

--

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,0900			G	C	1	1	1	B	B	C	C	2010
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,0900			G	C	1	1	1	B	B	C	C	2023
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,4000			G	B	1	1	1	B	B	B	C	2006
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,2000			G	C	1	1	1	C	B	B	C	2023
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	3,6900			G	B	1	1	1	B	B	B	C	2010
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	3,6400			G	B	1	1	1	B	B	B	C	2023
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,5700			G	C	1	1	1	B	B	C	C	2010
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,4700			G	C	1	1	1	B	B	C	C	2023

**Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten**

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr

LEP	Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]			j	G	11 - 50	1	1	1	d	B	B	B	C	II	2010
LEP	Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]	x		j	G	0	1	1	1	d	B	B	B	C	II	2023

**weitere Arten**

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
LEP	MELICINX	Melitaea cinxia [Wegerich-Scheckenfalter]					-		-	2005
ORTH	CONODORS	Conocephalus dorsalis [Kurzflügelige Schwertschrecke]					-		t	1994
PFLA	CAREROST	Carex rostrata [Schnabel-Segge]					r		t	1988
PFLA	CAREVESI	Carex vesicaria [Blasen-Segge]					r		t	1988
PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [s.str.] [Breitblättriges Knabenkraut]					r		t	1988
PFLA	GEUMRIVA	Geum rivale [Bach-Nelkenwurz]					r		t	1988
PFLA	POTEPALU	Potentilla palustris [Sumpf-Fingerkraut, Sumpflutauge]					r		t	2004
PFLA	STELPALU	Stellaria palustris Ehrh. ex Hoffm. [Sumpf-Stermmiere]					r		t	2004

**Legende**

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

**Literatur:**

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
-----	-------	------	-------	-------------	-----	--------	--------

**Dokumentation/Biotopkartierung:****Dokumentationslink:****Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	0 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %